

Moot Court Team 4

Benjamin Enz

Patrik Dudar

Reda Elhanafy

Yasmin Perez Sanchez

Einschreiben

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der
Swiss Chambers' Arbitration Institution

c/o Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5

Postfach 3058

CH-8022 Zürich

13. Dezember 2013

Klageschrift

Swiss Rules Fall Nr. 987596-2013

In Sachen

Cementra Design AG

Aarethalstrasse 105

CH-3052 Zollikofen

Schweiz

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team 4

gegen

Feller Gear AG

Hirschstrasse 22

D-70173 Stuttgart

Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Herren Schiedsrichter

Namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir, unter Einhaltung der vom Schiedsgericht angesetzten Fristen, folgende

Rechtsbegehren

1. *Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin EUR 444'225.00 zu bezahlen,
- zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 18. Mai 2012 auf den Betrag;*
2. *Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin EUR 322'775.00 zu bezahlen,
- zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 18. Mai 2012 auf den Betrag;*
3. *Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin EUR 108'000.00 zu bezahlen;*
4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.*

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	V
Kommentare	V
Lehrbücher	VI
Zeitschriften	VII
Entscheidverzeichnis.....	VIII
Publizierte Entscheide des Bundesgerichts	VIII
Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts	IX
Kantonale Entscheide	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	X
1. Formelles	1
1.1. Zuständigkeit des Schweizerischen Schiedsgerichts ist gegeben	1
1.1.1. Kein Einbezug der AGB in die Vertragsverhandlungen und den Vertrag	1
1.1.2. Eventualiter: Vorrang der norma specialis	2
1.1.3. Fazit	3
1.2. Schweizerisches Recht ist anwendbar	3
1.3. Gehörige Vollmacht liegt vor	3
2. Materielles	3
2.1. Qualifikation als aus Werkvertrag und Auftrag gemischter Vertrag	3
2.2. Es liegt eine Reparatur nach Art. 17.3 RV vor	4
2.2.1. Inhalt von Art. 17 RV	4
2.2.2. Ergänzung von Art. 17.3 RV	5
2.2.3. Fazit	6
2.3. Die Klägerin hat Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 368 Abs. 2 OR	6
2.3.1. Das Zentralgetriebe II weist einen Werkmangel auf	6
2.3.2. Die Klägerin erleidet einen kausalen Mangelfolgeschaden i.H.v. EUR 767'000.00	8
2.3.3. Die Beklagte trifft ein Verschulden	9
2.3.4. Fazit	10
2.4. Eventualiter: Die Klägerin hat Anspruch aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 364 Abs. 1 OR	10

2.5. Die Abnahme ist nicht erfolgt	10
2.5.1. Vertragliche Differenzierung der Begriffe „Ablieferung“ und „Abnahme“	10
2.5.2. Keine Verwirkung der Mängelrechte nach Art. 370 OR	11
2.5.3. Keine Verjährung der Mängelrechte	12
2.6. Eventualiter: Die Abnahme ist erfolgt	12
2.6.1. Keine Verwirkung der Mängelrechte infolge absichtlicher Verschweigung der Mängel nach Art. 370 OR analog	12
2.6.2. Keine Verjährung der Mängelrechte	14
2.7. Die Beklagte haftet nach Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR	14
2.7.1. Die Beklagte unterliegt einer Aufklärungspflicht bzgl. der häufigen Stromausfälle im Mittleren Osten und möglicher Lösungsansätze.....	14
2.7.2. Die Aufklärungspflicht wird durch die Beklagte verletzt	16
2.7.3. Die Beklagte handelt sorgfaltswidrig, indem sie inmitten der Montagearbeiten einen ganzen Monat abwesend ist.....	18
2.7.4. Die Beklagte verursacht der Klägerin einen kausalen Schaden	18
2.7.5. Die Beklagte handelt schuldhaft	19
2.8. Die Beklagte unterliegt einer Konventionalstrafe nach Art. 14.1 und Art. 14.3 i.V.m. Art. 17.3 RV i.H.v. EUR 108'000.00.....	19
2.8.1. Voraussetzungen für die Zahlung der Konventionalstrafe sind erfüllt	20
2.8.2. Fazit.....	20
3. Beilagenverzeichnis	XII

Literaturverzeichnis

Kommentare

BK OR-KRAMER

Zitiert in Rz 5-6

MEIER-HAYOZ ARTHUR (Hrsg.), Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Das Obligationenrecht, Bd. IV, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 1. Teilband, Allgemeine Einleitung in das schweizerische Obligationenrecht und Kommentar zu Art. 1-18 OR, Bern 1986

BK OR-FELLMANN

Zitiert in Rz 66, 80

HAUSHEER HEINZ (Hrsg.), Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Das Obligationenrecht, Bd. IV, 2. Abteilung, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 4. Teilband, Der einfache Auftrag, Art. 394-406 OR, 4. Auflage, Bern 1992

BSK OR-BEARBEITER

Zitiert in Rz 11, 16, 66, 90

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/
WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Auflage, Basel 2011

CHK-BEARBEITER

Zitiert in Rz 23, 92

FURRER ANDREAS/SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012

ZK-BÜHLER

Zitiert in Rz 33

GAUCH PETER/SCHIMD JÖRG (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht (Zürcher Kommentar), Bd. V/2d, Der Werkvertrag, Art. 363-379 OR, Zürich 1998

Lehrbücher

BUCHER

Zitiert in Rz 22-23, 92

BUCHER EUGEN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, 2. Auflage, Zürich 1988

FURRER/MÜLLER-CHEN

Zitiert in Rz 5

FURRER ANDREAS/MÜLLER-CHEN MARKUS, Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Zürich/Basel/Genf 2008

GAUCH

Zitiert in Rz 30-31, 44, 46, 53, 57, 59, 63

GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 5. Auflage, Zürich 2011

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID

Zitiert in Rz 22

GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht, Band 1, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008

GUHL/KOLLER

Zitiert in Rz 5

GUHL THEO/KOLLER ALFRED, Das Schweizerische Obligationenrecht, mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts, 9. Auflage, Zürich 2000

HUGUENIN

Zitiert in Rz 22-23

HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, Zürich 2012

KRAMER

Zitiert in Rz 5

KRAMER ERNST A., Grundkurs Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Basel 2009

LOCHER

Zitiert in Rz 80

LOCHER CHRISTOPH, Die Bauleitung, in:
STÖCKLI HUBERT/SIEGENTHALER THOMAS
(Hrsg.), Die Planerverträge, Verträge mit Archi-
tekten und Ingenieuren, Freiburg 1995

SCHWENZER

Zitiert in Rz 22

SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obliga-
tionenrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Bern
2012

Zeitschriften

SJZ

Zitiert in Rz 31

Rechtsprechung kantonaler Gerichte und Ver-
waltungsbehörden, SJZ 1949, S. 361-366

Entscheidverzeichnis

Publizierte Entscheide des Bundesgerichts

BGE 24 II 373 E. 3	Zitiert in Rz 80
BGE 66 II 132 E. 6	Zitiert in Rz 59
BGE 70 II 215 E. 4	Zitiert in Rz 41
BGE 71 II 242 E. 1a	Zitiert in Rz 31
BGE 77 II 154 E. 4	Zitiert in Rz 5
BGE 84 II 556 E. 1	Zitiert in Rz 5
BGE 89 II 405 E. 1	Zitiert in Rz 80
BGE 93 II 311 E. 3a	Zitiert in Rz 41
BGE 100 II 30 E. 2	Zitiert in Rz 63
BGE 105 II 75 E. 2a	Zitiert in Rz 66
BGE 107 II 231 E. 3b	Zitiert in Rz 63
BGE 107 II 411 E. 7	Zitiert in Rz 23
BGE 108 II 112 E. 4	Zitiert in Rz 23
BGE 109 II 462 E. 3d	Zitiert in Rz 16
BGE 111 II 170 E. 2	Zitiert in Rz 48
BGE 113 II 421 E. 2a	Zitiert in Rz 48
BGE 114 II 239 E. 5a	Zitiert in Rz 33
BGE 115 II 484 E. 4a	Zitiert in Rz 22
BGE 117 II 425 E. 2	Zitiert in Rz 57
BGE 119 II 347 E. 5a	Zitiert in Rz 22
BGE 123 III 35 E. 2c bb	Zitiert in Rz 11
BGE 125 III 263 E. 4b aa	Zitiert in Rz 11
BGE 127 III 543 E. 2a	Zitiert in Rz 16
BGE 129 V 177 E. 3.2	Zitiert in Rz 39, 84
BGE 129 III 535 E. 4.2	Zitiert in Rz 22
BGE 129 III 604 E. 4.2.1	Zitiert in Rz 44
BGE 131 III 145 E. 7.2	Zitiert in Rz 57
BGE 134 III 361 E. 5.1	Zitiert in Rz 16

Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts

BGer 4C.287/2000 vom 8.2.2001 E. 2.a	Zitiert in Rz 22
BGer 4C.149/2001 vom 19.12.2001 E. 2b	Zitiert in Rz 57
BGer 4C.149/2001 vom 19.12.2001 E. 3	Zitiert in Rz 31
BGer 4C.190/2003 vom 28.11.2003 E. 5.1	Zitiert in Rz 53
BGer 4C.297/2003 vom 20.2.2004 E. 2.1	Zitiert in Rz 30
BGer 4C.301/2003 vom 4.2.2004 E. 4.1	Zitiert in Rz 53
BGer 4C.34/2005 vom 18.8.2005 E. 5.3	Zitiert in Rz 63
BGer 4C.20/2005 vom 21.2.2006 E. 4.2.4	Zitiert in Rz 66
BGer 4C.130/2006 vom 8.5.2007 E. 3.1	Zitiert in Rz 31
BGer 4A_297/2008 vom 6.10.2008 E.4.2	Zitiert in Rz 57
BGer 4A_453/2009 vom 26.1.2009 E. 3.4	Zitiert in Rz 22
BGer 4A_294/2009 vom 25.8.2009 E. 3.2	Zitiert in Rz 39
BGer 6B_303/2010 vom 3.5.2010 E. 3.4	Zitiert in Rz 66
BGer 4A_94/2013 vom 29.8.2013 E. 3.2	Zitiert in Rz 59

Kantonale Entscheide

OGer Schaffhausen vom 19.9.1947	Zitiert in Rz 31
---------------------------------	------------------

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BGE	Entscheide der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BK	Berner Kommentar
BSK	Basler Kommentar
Bst.	Buchstabe
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CHK	Handkommentar
d.h.	das heisst
E-Antw.	Einleitungsantwort
E-Anz.	Einleitungsanzeige
Einl.	Einleitung
EV	Einzelvertrag CDAG GETR-002-2008
f. / ff.	folgende Seite(n)
gem.	gemäss
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IBA-Regeln	IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vom 29. Mai 2010
inkl.	inklusive
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (SR 291)
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
MECC	Middle East Cement Company
N	Randnummer
OGer	Obergericht

OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
publ.	publiziert
RepV	Reparaturvertrag
Rz	Randziffer
RV	Rahmenvertrag CDAG GETR-01-2008
S.	Seite
s.	siehe
sog.	sogenannte
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Swiss Rules	Swiss Rules of International Arbitration vom Juni 2012
vgl.	vergleiche
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZK	Zürcher Kommentar

1. Formelles

1.1. Zuständigkeit des Schweizerischen Schiedsgerichts ist gegeben

- 1 Voraussetzung für die Anwendung des zwölften Kapitels des IPRG ist die Wahl eines Schiedsgerichts mit Sitz in der Schweiz, und dass mindestens eine Partei beim Abschluss der Schiedsvereinbarung keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Die Parteien dürfen die Anwendung von Kapitel zwölf IPRG nicht ausgeschlossen haben (Art. 176 Abs. 2 IPRG). Bei Gesellschaften gilt der Sitz als Wohnsitz (Art. 21 Abs. 1 IPRG). Als Sitz der Gesellschaft gilt der in den Statuten genannte Ort (Art. 21 Abs. 2 IPRG). Die Beklagte ist in Deutschland domiziliert und hat ihren Sitz in Stuttgart (**K-1**, Präambel). Damit hat sie ihren Wohnsitz i.S.v. Art. 176. Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 IPRG nicht in der Schweiz. Der zwölfte Teil des IPRG wurde in Art. 23.3 Rahmenvertrag (im Folgenden RV) nicht ausgeschlossen.
- 2 In Art. 23.3 RV haben die Parteien vereinbart, dass Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem RV oder einem auf dem RV gestützten Einzelvertrag (im Folgenden EV) durch ein Schiedsverfahren gem. der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in Zürich zu entscheiden sind.
- 3 Nun verweist die Beklagte auf Art. 18 ihrer AGB und erhebt in der Einleitungsantwort (im Folgenden E-Antw.) die Einrede der Unzuständigkeit des Schweizerischen Schiedsgerichts in Zürich (**E-Antw.**, Rz 2 f.). Diese Einrede ist aus folgenden Gründen unbegründet.

1.1.1. Kein Einbezug der AGB in die Vertragsverhandlungen und den Vertrag

- 4 In Art. 1 AGB definiert die Beklagte den Anwendungsbereich ihrer AGB (**B-1**). Gem. Art. 1.1 gelten die AGB der Beklagten nur für internationale Verträge (**B-1**). Dass hier ein internationaler Sachverhalt vorliegt, ist von den Parteien unbestritten.
- 5 Damit AGB Bestandteil eines Vertrages werden, müssen sie in den Vertrag integriert werden. Eine Integration erfolgt, indem während der Vertragsverhandlungen auf die AGB verwiesen wird, sodass ihr Inhalt von der Vertragspartei zur Kenntnis genommen werden kann (BGE 77 II 154 E. 4; GUHL/KOLLER, § 13 N 50; FURRER/MÜLLER-CHEN, Kap. 4 N 77). Damit der Empfänger vom Inhalt der AGB Kenntnis nehmen kann, müssen ihm die AGB vollständig und in lesbarer Form übergeben werden (BK OR-KRAMER, Art. 1 N 207). Nach h.M. genügt für einen Einbezug auch ein Abdruck des Inhalts auf der Rückseite des individuellen Vertrages, sofern auf der Vorderseite gut sichtbar auf die Rückseite verwiesen wird (BGE 84 II 556 E. 1; 77 II 154 E. 4; KRAMER, N 235). Im RV befindet sich kein Hinweis auf die AGB.
- 6 Gem. Art. 3.3 RV wird ein auf dem RV basierender EV mit einem Bestellschein und einem Leistungsschein abgeschlossen. Der Bestellschein, den die Beklagte der Klägerin am

13.11.2008 zukommen liess, enthält im unterhalb des für die Unterschrift vorgesehenen Bereichs einen kleinen Hinweis auf die Existenz von AGB (**K-2**). Befindet sich ein Hinweis auf die AGB unterhalb der für die Unterschrift vorgesehenen Zeile, muss dieser deutlich hervorgehoben sein, damit klar ist, dass er Bestandteil des Vertrages bilden soll (BK OR-KRAMER, Art. 1 N 207). Dieser Anforderung kann der vorliegende Hinweis auf dem Bestellschein nicht gerecht werden, da die Schrift deutlich zu klein ist und die AGB somit nicht klar hervorgehoben sind. Gleichzeitig hält der Bestellschein fest, dass die Bestellung auf dem RV basiert (**K-2**). Der Leistungsschein vom 16.11.2008 enthält keinen Hinweis auf die AGB. Es wird nur darauf hingewiesen, dass der Leistungsschein auf dem RV basiert (**K-3**). Dies, obwohl die AGB der Beklagten in Art. 1.2 AGB selber festhalten, dass die AGB dem Vertragspartner zusammen mit dem Leistungsschein zugesandt werden müssen (**B-1**).

- 7 Die Klägerin erhielt die AGB erst am 17.11.2008, d.h. einen Tag nach dem Leistungsschein und damit nach Abschluss des EV, per E-Mail zugesandt (**B-3**). Die AGB wurden als Anhang ohne explizite Erwähnung zusammen mit elf weiteren E-Mails versandt (**B-2, B-3**). Die Beklagte konnte unter diesen Umständen nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass die Klägerin von der Existenz bzw. vom Inhalt der AGB Kenntnis nehmen konnte.
- 8 Da die AGB der Beklagten vorliegend weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite vom Bestellschein oder Leistungsschein abgedruckt waren, war es der Klägerin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht möglich, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen.
- 9 Deshalb ist ein Einbezug der AGB in die Vertragsverhandlungen und in den Vertrag zu verneinen. Folglich haben die AGB im vorliegenden Vertragsverhältnis keine Geltung.

1.1.2. Eventualiter: Vorrang der norma specialis

- 10 Für den Fall, dass das Schiedsgericht zur Ansicht gelangt, dass die Klägerin den AGB zugestimmt haben sollte, gehen individuelle Abreden der Parteien den allgemeinen AGB-Klauseln nichtsdestotrotz vor.
- 11 Im Fall eines Normenkonflikts innerhalb eines Vertrages gilt der Vorrang der abweichenden norma specialis gegenüber der norma generalis (BGE 125 III 263 E. 4b aa; 123 III 35 E. 2c bb; BSK OR-BUCHER, Art. 1 N 54). Die AGB der Beklagten halten in Art. 1.3 selber fest, dass entgegenstehende individuelle schriftliche Vereinbarungen den AGB vorgehen.
- 12 Vorliegend handelt es sich beim RV vom 12.10.2008 um einen individuell ausgearbeiteten Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten. Art. 1.1 RV hält fest, dass er die Rahmenbedingungen der Geschäftsbeziehung der Parteien abschliessend regelt. Der RV beinhaltet in Art. 23.1 eine individuell zwischen den Parteien getroffene Schiedsvereinbarung. Diese geht somit der generellen und vorformulierten Schiedsklausel von Art. 18.1 AGB vor.

1.1.3. Fazit

- 13 Folglich ist das Schweizerische Schiedsgericht mit Sitz in Zürich zuständig und Kapitel 12 des IPRG gelangt für das vorliegende Schiedsverfahren zur Anwendung.

1.2. Schweizerisches Recht ist anwendbar

- 14 Der Vertrag untersteht dem von den Parteien gewählten Recht (Art. 187 Abs. 1 IPRG). Die Parteien haben vereinbart, dass der RV, seine Anhänge und die EV, die gestützt auf dem RV abgeschlossen wurden, dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsabkommens, unterliegt (Art. 23.3 RV). Des Weiteren haben sich die Parteien geeinigt, dass die Fassung der Schiedsordnung zur Anwendung gelangen soll, die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige (im folgenden E-Anz.) in Kraft stand (Art. 22.2 RV). Es handelt sich vorliegend um die Swiss Rules of International Arbitration vom Juni 2012. Des Weiteren werden die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vom 29. Mai 2010 berücksichtigt, ohne dass das Schiedsgericht an diese gebunden ist (**Konstituierungsbeschluss und Verfahrensbeschluss Nr. 1**, Rz 6).

1.3. Gehörige Vollmacht liegt vor

- 15 Das unterzeichnende Moot Court Team 4 ist gehörig bevollmächtigt.

2. Materielles

2.1. Qualifikation als aus Werkvertrag und Auftrag gemischter Vertrag

- 16 Vorliegend verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin einerseits zwei Zentralgetriebe inkl. Zubehör nach ihren spezifischen Bedürfnissen herzustellen und zu liefern (**K-4, A**). Andererseits wurde die Beklagte beauftragt, die Montagearbeiten und die Inbetriebnahme der Anlagen mit ihrem technischen Service zu überwachen und zu begleiten (**K-4, E**). Dementsprechend schuldete die Beklagte der Klägerin i.S.v. Art. 5.1 RV zum einen Teil die Herstellung eines mängelfreien Werkes und somit einen Erfolg gem. Art. 363 ff. OR. Zum anderen Teil verpflichtete sie sich für die Ausführung der ihr übertragenen Pflichten während der Montagearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlagen und damit für ein sorgfältiges Tätigwerden i.S.v. Art. 394 ff. OR. Es liegt folglich ein gemischter Vertrag vor. Im Hinblick auf eine sachgerechte Lösung rechtfertigt sich gem. der Kombinationstheorie eine Spaltung der Rechtsfolgen (vgl. BGE 134 III 361 E. 5.1; 127 III 543 E. 2a; 109 II 462 E. 3d; BSK-AMSTUTZ/MORIN/SCHLUEP, Einl. vor Art. 184 ff. N 7 ff.). Infolgedessen unterstehen Pflichtverletzungen der Beklagten bei der Herstellung der Anlagen dem Werkvertragsrecht, solche während der Montagearbeiten und der Inbetriebnahme der Anlagen dem Auftragsrecht.

2.2. Es liegt eine Reparatur nach Art. 17.3 RV vor

17 Die Beklagte bestreitet in der E-Antw. (**E-Antw.**, Rz 28) zu Recht, dass die Klägerin nicht Vertragspartei des Reparaturvertrages (im Folgenden RepV) sei. Da sich die Ansprüche der Klägerin aus dem RV ableiten, ist es für sie nicht erforderlich, Vertragspartei des RepV zu sein. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die von der Beklagten vorgenommene Reparatur eine Reparatur nach Art. 17.3 RV darstellte.

2.2.1. Inhalt von Art. 17 RV

18 Die Beklagte ist für die Reparatur von Mängeln, die während der Garantiezeit entstanden sind und für welche sie die Haftung anerkennt, verantwortlich (Art. 17.3 RV). Sie muss solche Reparaturen auf ihre Kosten vornehmen (Art. 17.3 RV). Verschuldet die Klägerin den Mangel, hat die Beklagte die Pflicht, der Klägerin auf deren Kosten bei der Reparatur zu assistieren (Art. 17.4 RV). Folglich ist die Beklagte aufgrund von Art. 17 RV, unabhängig davon, wer den Mangel verschuldet hat, zum Tätigwerden verpflichtet.

19 Dass die Garantiezeit nach Art. 17.2 RV noch nicht abgelaufen ist, wird bei den Haftungs-voraussetzungen (Rz 55 bzw. 63-64) erläutert.

20 Die Beklagte haftet für alle Mängel, die bei der Herstellung entstanden sind (Art. 17.6 RV). Sie ist daher bei diesen Mängeln gezwungen, die Haftung nach Art. 17. 3 RV anzuerkennen. Wie nachfolgend (Rz 31-37) dargelegt wird, liegt ein während der Herstellung entstandener Werkmangel vor. Folglich hätte die Beklagte die Haftung für den vorliegenden Werkmangel anerkennen und auf ihre Kosten reparieren müssen. Dass der Beklagten diese Tatsache nach der Schadensanalyse von Herrn Senecky bekannt war, lässt sich aus ihrem Verhalten schlies-sen. Die Beklagte hätte keinen Grund gehabt, der Klägerin einen durch sie selbst verschulde-ten Mangel zu verschweigen. Ein solcher wäre schliesslich durch die Klägerin, unter der von ihr zu entschädigenden Mithilfe der Beklagten, zu beheben. Um eine Reparatur auf eigene Kosten nach Art. 17. 3 RV zu verhindern, unterliess es die Beklagte deshalb, die Klägerin über den Mangel zu informieren und schloss mit der MECC einen entgeltlichen Vertrag be-züglich der Reparaturen ab.

21 Ferner sieht Art. 17.3 RV vor, dass die Klägerin die Beklagte über Mängel informiert. Vorlie-gend hat die Klägerin erst vom Mangel erfahren, als die MECC ihr gegenüber die Reparatur-kosten in Abzug brachte (**E-Anz.**, Rz 61). Sichere Kenntnis erlangte sie erst durch den Brief-wechsel mit der Beklagten im September 2012 (**E-Anz.**, Rz 62). Folglich war die Klägerin mangels Kenntnis nicht in der Lage, die Beklagte über die Situation zu informieren und diese mit ihr zu besprechen. Die Beklagte ihrerseits wurde von der MECC schon am 8. Juli 2011 über den Mangel informiert (**K-10**).

22 Beim Abschluss des RV sind die Parteien davon ausgegangen, dass sich die Vertragspartei der Klägerin beim Auftreten eines Mangels an dieselbe wenden würde. Dass sich die Kundin der Klägerin direkt an die Beklagte wenden würde, haben die Parteien nicht vorhergesehen (s. auch **E-Antw.**, Rz 19) und folglich auch nicht geregelt. Wird ein regelungswürdiger Vertragspunkt nicht geregelt, liegt eine Vertragslücke vor (BGE 129 III 535 E. 4.2; 115 II 484 E. 4a; BGer 4A_453/2009 vom 26.1.2009 E. 3.4; Bucher, S. 186), die mittels Vertragsergänzung geschlossen werden muss (BGer 4C.287/2000 vom 8.2.2001 E. 2a; HUGUENIN, N 299). Eine Ergänzung ist ausgeschlossen, falls es sich um einen wesentlichen Vertragspunkt handelt (BGE 119 II 347 E. 5a; SCHWENZER, N 34.02, GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 332). Vorliegend wurde ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt, der kein wesentlicher Vertragspunkt darstellt. Deshalb muss eine Vertragsergänzung vorgenommen werden.

2.2.2. *Ergänzung von Art. 17.3 RV*

23 Die Vertragsergänzung erfolgt nach dem hypothetischen Parteiwillen (HUGUENIN, N 306). Es wird ermittelt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Lücke Kenntnis gehabt hätten (BGE 108 II 112 E. 4; 107 II 411 E. 7; CHK-KUT, Art. 2 N 7). Vertragszweck, Gesamtzusammenhang und die Interessen der Parteien sind zu beachten (HUGUENIN, N 308). Es ist davon auszugehen, dass es sich beim Vertragspartner um eine vernünftige Person handelt, die auf ein sachgerechtes Resultat abzielt (BUCHER, S. 188).

24 Der Zweck des RV war, die allgemeinen Rechte und Pflichten der geplanten längerfristigen und von Vertrauen geprägten Geschäftsbeziehung der Parteien zu regeln (**K-1**, Präambel). Aus der Präambel des RV geht ebenfalls hervor, dass die Klägerin die Leistungen der Beklagten für Projekte in der ganzen Welt benötigt. Dass die Klägerin ihren Kunden gegenüber im Rahmen dieser Projekte für vertragsgemässe Erfüllung haftet, ist naheliegend.

25 Bzgl. der Gewährleistung nach Art. 17 RV hat die Klägerin das Interesse, Mängel schnell und fachkundig beheben zu lassen, um gegen sie gerichtete finanzielle Ansprüche zu vermeiden. Wurde der Mangel durch die Beklagte verschuldet, hat diese das Interesse, den Mangel beheben zu können, um den Vertrag korrekt zu erfüllen. Hat sie den Mangel nicht verschuldet, liegt es in ihrem finanziellen Interesse, die Reparatur durch die Klägerin zu begleiten, da sie für diese Arbeit entlohnt wird.

26 Art. 17 RV trägt all diesen Interessen Rechnung und bestimmt, dass Mängel, unabhängig vom Verschulden, möglichst rasch durch die Beklagte behoben bzw. die Reparatur durch die Klägerin von der Beklagten begleitet wird. Auch im Hinblick auf die langfristige Geschäftsbeziehung ist Art. 17 RV elementar. Die Klägerin bringt dadurch, dass sie die Beklagte immer mit einbezieht, ihr Vertrauen in diese zum Ausdruck.

- 27 Nicht im Interesse vernünftiger Parteien wäre es hingegen, wenn es der Beklagten gestattet wäre, einen ihr bekannten Mangel zu verschweigen und selber einen Vertrag bzgl. der Reparaturarbeiten mit der Kundin der Klägerin abzuschliessen. Dies gilt insbesondere, wenn sie den Mangel verschuldet hat. Die Beklagte würde aus ihrem eigenen Verschulden Profit schlagen, indem sie die Reparatur gegen Entschädigung durch die Kundin der Klägerin vornimmt – während die Klägerin ihren vertraglichen Anspruch auf kostenlose Reparatur gegenüber der Beklagten nicht geltend machen kann und zusätzlich die Reparaturkosten aufgrund der Haftung gegenüber ihrer Kundin bezahlen muss. Ein solches Verhalten der Beklagten ist im Hinblick auf die geplante langfristige Geschäftsbeziehung treuwidrig und stellt einen Verstoß gegen Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) dar.
- 28 Für die Beklagte ist es irrelevant, durch wen sie vom Mangel Kenntnis erhält, und es ist für sie auch zumutbar, die Klägerin darüber zu informieren. Deshalb hätten vernünftige Parteien, für den Fall, dass die Beklagte durch einen Dritten Kenntnis erhält, eine Informationspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin vereinbart – damit es ihnen auch unter diesen Umständen möglich ist, den Mangel nach Art. 17 RV zu beheben. Folglich reicht es für die Anwendung von Art. 17.3 RV, wenn die Beklagte durch einen Dritten über den Mangel informiert wird.

2.2.3. Fazit

- 29 Es fand eine Reparatur nach Art. 17.3 RV statt. Dass sich die Beklagte durch den Abschluss des RepV parallel auch gegenüber der MECC zur Behebung des Mangels verpflichtet hat, hindert die Wirksamkeit des RV nicht. Folglich sind die Bestimmungen des RV auf die Reparatur anwendbar, sodass die Klägerin Ansprüche aus Art. 17.3 RV ableiten kann.

2.3. Die Klägerin hat Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 368 Abs. 2 OR

- 30 Die Klägerin erhebt Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 368 Abs. 2 OR. Die Berufung auf eines der übrigen Mängelrechte ist dafür nicht erforderlich (GAUCH, N 1851; vgl. BGer 4C.297/2003 vom 20.2.2004 E. 2.1).

2.3.1. Das Zentralgetriebe II weist einen Werkmangel auf

- 31 Der Unternehmer schuldet dem Besteller ein Werk, das zum Gebrauch (voll) tauglich ist (GAUCH, N 1413; vgl. BGE 71 II 242 E. 1a; BGer 4C.149/2001 vom 19.12.2001 E. 3). Für die Bestimmung der geschuldeten Gebrauchstauglichkeit ist der Gebrauchszweck massgebend, dem das Werk dienen soll. Wenn ein besonderer Gebrauchszweck vertraglich, stillschweigend oder ausdrücklich festgelegt wurde, muss das Werk für diesen tauglich sein (GAUCH, N 1419; vgl. BGer 4C.130/2006 vom 8.5.2007 E. 3.1). Der Besteller darf bspw. erwarten, dass sich

eine Windgeneratorenanlage am vertraglich bestimmten Betriebsort zur Erzeugung elektrischer Energie eignet (OGer Schaffhausen vom 19.9.1947, publ. im: Amtsbericht des Obergerichtes an den Grossen Rat des Kantons Schaffhausens über das Jahr 1947, S. 55 f, s. auch SJZ 1949, S. 363 N 174).

- 32 Der besondere Gebrauchszweck besteht vorliegend darin, dass die Zentralgetriebe trotz der schlechten Infrastruktur in Saudi-Arabien, vor allem trotz der häufigen Stromausfälle, dazu tauglich sein sollen, die Zementproduktionsanlage kontinuierlich zu betreiben, ohne dabei Schaden zu nehmen. Dieser ist Teil der in Art. 17.1 Satz 2 RV erwähnten „nötigen Betriebsfähigkeit“, welche die von der Beklagten zu liefernden Anlagen aufweisen müssen. Aus dem von der Beklagten verfassten Leistungsschein (**K-3**) geht klar hervor, dass ihr der Betriebsort der Zentralgetriebe, Al Hofuf (Saudi-Arabien), bekannt war. Somit war der Gebrauchszweck für die Beklagte klar ersichtlich. Das Zentralgetriebe II konnte das Zementwerk II lediglich knapp neun Monate betreiben, bevor es infolge starker Beschädigung zum Betrieb untauglich wurde. Ein kontinuierlicher Betrieb der Zementproduktionsanlage war folglich nicht gewährleistet, daher ist der Gebrauchszweck nicht erfüllt. Somit ist das Zentralgetriebe II mangelhaft.
- 33 Der Besteller darf in guten Treuen erwarten, dass das Werk die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Eigenschaften aufweist (BGE 114 II 239 E. 5a; ZK-Bühler, Art. 368 N 26).
- 34 Art. 17.1 Satz 1 RV sieht vor, dass die von der Beklagten zu liefernden Anlagen die vertragsgemässe Beschaffenheit aufweisen müssen. Gem. Art. 5.5 i.V.m. Art. 5.4 RV müssen die zu liefernden Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Beklagte wurde deshalb beauftragt, weil sie eine der führenden Hersteller und Entwickler der Antriebstechnik und der Prüfsysteme ist, welche sich auch mit anderen Projekten im Mittleren Osten befassen (**E-Anz.**, Rz 26). Obschon die Beklagte mit viereinhalb Monaten viel Zeit in die technische Planung investierte, verkannte sie, dass aufgrund der häufigen Stromausfälle in Saudi-Arabien das Ölrücklaufrohr am oberen statt am unteren Ende der Anlage des Zentralgetriebes II hätte positioniert werden müssen, damit eine genügende Ölversorgung aufgrund der Gesetze der Schwerkraft auch beim Stillstand der Pumpe gewährleistet gewesen wäre. Die Beklagte hatte bereits ab dem Winter 2009/2010 in anderen Projekten im Mittleren Osten das Ölrücklaufrohr am oberen Ende der Anlage angebracht (**E-Anz.**, Rz 26), damit die Ölzufuhr auch bei Stromausfällen jederzeit gewährleistet ist. Es steht somit fest, dass die Beklagte die Problematik der Positionierung des Ölrücklaufrohrs bereits vor dem Winter 2009/2010 erkannt hatte und in dieser Zeit die neue Positionierung entwickelte. Die Beklagte bestätigt selbst, dass eine solche Ölspritzeinrichtung bereits im Jahr 2008 fertig designt war (**E-Antw.**, Rz 25). In der Skizze der Anlage mit Ölspritzeinrichtung (**K-12**) wurde diese ebenfalls oben an der Anlage positio-

niert, was ein klares Indiz dafür ist, dass sich die Beklagte bereits intensiv mit diesem Problem auseinandergesetzt hatte und als Lösung die Ölspritzeinrichtung neu oben positionierte. Diese Skizze stammt damit spätestens aus dem Jahr 2008. Am 16. November 2008 begann die Beklagte mit der Herstellung der Zentralgetriebe und wusste somit, dass die in den Zentralgetrieben installierte Ölspritzeinrichtung nicht ihrem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Beklagte erwähnte gegenüber der MECC schliesslich, dass bereits bei zwei anderen Projekten Probleme mit dem Ölzufluss aufgetreten sind (**K-11**). Da die Zentralgetriebe der Klägerin im Winter 2010 geliefert, aber das Ölrücklaufrohr noch unten angebracht wurde, entsprechen sie nicht dem neusten technischen Stand.

- 35 Die im Anhang I Bst. F Abs. 2 Lemma 4 des EV (**K-4**) aufgeführte Dokumentation beinhaltet ein Bedienungshandbuch, welches Teil des Werks ist. Es weist nicht auf die Problematik der ungenügenden Ölversorgung bei Stromausfällen hin, obwohl dies für eine Anlage, die im Mittleren Osten installiert ist, essenziell ist. Folglich ist es lückenhaft. Bei Kenntnis dieses Problems hätte man nach Stromausfällen die Ölversorgung der Getriebeteile kontrollieren und bei Bedarf bspw. von Hand oder durch das alleinige Betreiben der Ölpumpe korrigieren können. Der ordnungsgemässe Betrieb wäre so gewährleistet gewesen. Die Beklagte hätte diese Problematik aufgrund ihres bereits oben ausgeführten Wissensstandes in die Betriebsanleitung aufnehmen müssen, und zwar gerade deshalb, weil sie der Klägerin Zentralgetriebe geliefert hat, welche nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Damit entspricht auch das Bedienungshandbuch nicht dem aktuellen Stand der Technik und ist mangelhaft.
- 36 Weiter bestimmt Art. 17.1 Satz 3 RV, dass alle Konstruktionen sachgemäss, d.h. auf den spezifischen Gebrauchszweck angepasst sein müssen. Wie bereits dargelegt, beeinträchtigt die Positionierung des Ölrücklaufrohres den Gebrauch. Dementsprechend ist die Konstruktion der Anlage nicht sachgerecht.
- 37 Die Aussage der Beklagten, dass die neue Ölspritzeinrichtung lediglich ein Upgrade darstellt (**E-Antw.**, Rz 25), ist stark untertrieben. Schliesslich ist die neue Ölspritzeinrichtung das einzig mögliche physikalische Mittel, um die Getriebe auch ohne Stromzufuhr mit genügend Öl versorgen zu können. Die Klägerin weist folglich zu Recht darauf hin, dass das Zentralgetriebe II einen Designmangel aufgewiesen hat (**E-Anz.**, Rz 30), nämlich in Form der falschen Positionierung der Ölspritzeinrichtung.

2.3.2. Die Klägerin erleidet einen kausalen Mangelfolgeschaden von i.H.v. EUR 767'000.00

- 38 Der Klägerin wurden die Reparaturkosten i.H.v. EUR 444'225.00 (**K-14**) und die Kosten für die Miete der beiden Krane i.H.v. EUR 322'775.00 (**K-15**) von den noch offenstehenden Rechnungen des Gesamtprojekts mit der MECC in Abzug gebracht. Die Summe beläuft sich

auf insgesamt EUR 767'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 18. Mai 2012. Dies ist eine unfreiwillige Verminderung des Vermögens der Klägerin, die in einer Abnahme der Aktiven (Debitoren) besteht. Ein Schaden liegt somit vor.

- 39 Der Werkmangel muss für den Schaden ursächlich sein (BGer 4A_294/2009 vom 25.8.2009 E. 3.2). Wäre das Ölrücklaufrohr am oberen Ende der Anlage eingebaut gewesen, wären die Teile des Zentralgetriebes II auch bei Stromausfällen mit genügend Öl versorgt gewesen und beim weiteren Betrieb nicht beschädigt worden. Der Transport des Zentralgetriebes nach Deutschland und zurück sowie der Aus- und erneute Einbau mit Hilfe eines jeweils dafür gemieteten Krans und die Reparatur der Teile hätten unter diesen Umständen nicht getätigt werden müssen. Des Weiteren ist in Saudi-Arabien ein unten an der Anlage angebrachtes Ölsystem laut obigen Ausführungen (Rz 34-37) nach „allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge“ (BGE 129 V 177 E. 3.2) dazu geeignet, eine mangelhafte Ölzufuhr zu verursachen und dadurch einen Schaden in besagtem Umfang herbeizuführen. Natürliche und adäquate Kausalität sind damit gegeben.

2.3.3. Die Beklagte trifft ein Verschulden

- 40 Art. 17.6 RV bestimmt, dass die Haftung für Mängel, die bei der Herstellung entstehen, ausschliesslich in der Sphäre der Beklagten liegt und dass diese die Mängel beheben muss. Zu dieser vertraglich vereinbarten Nachbesserungspflicht tritt gem. Art. 368 Abs. 2 OR kumulativ auch der Ersatz des Mangelfolgeschadens hinzu. Dieser fällt folglich gem. Art. 17.6 RV bei während der Herstellung entstandenen Mängeln ebenfalls ausschliesslich in die Sphäre der Beklagten. Diese Haftung tritt unabhängig davon ein, ob die Beklagte ein Verschulden trifft oder nicht. Der Mangel ist in der Herstellungsphase entstanden (Rz 34-37).
- 41 Darüber hinaus obliegt es nicht der Klägerin, der Beklagten ein Verschulden nachzuweisen. Die Beklagte muss beweisen, dass sie kein Verschulden trifft (BGE 93 II 311 E. 3a). In diesem Fall wird es ihr sowieso nicht möglich sein, sich zu exkulpieren. Denn jeder Verstoß gegen die fachtechnisch gebotene Vorsicht ist ein Verschulden (BGE 70 II 215 E. 4). Dadurch, dass die Anlagen nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprachen (Rz 34), verletzte die Beklagte eine in Art. 5 RV vereinbarte Sorgfaltspflicht. Dies stellt eindeutig eine Sorgfaltspflichtverletzung i.S.v. Art. 364 Abs. 1 OR dar. Die Beklagte wusste, dass die Zentralgetriebe nicht dem neusten Stand der Technik entsprechen, da sie bereits Jahre zuvor die neue Positionierung der Ölspritzeinrichtung entwickelte (Rz 34). Folglich kann ihr mindestens Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, indem sie bei den Zentralgetrieben die Ölspritzeinrichtung unten anbringen liess und sich somit nicht am neusten Stand der Technik orientierte.

2.3.4. Fazit

42 Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. EUR 767'000.00, da die Beklagte schuldhaft ein mangelhaftes Werk lieferte, welches ursächlich für den Schaden gewesen ist.

2.4. Eventualiter: Die Klägerin hat Anspruch aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. 364 Abs. 1 OR

43 Falls das Schiedsgericht zum Schluss kommen sollte, dass kein Mangel i.S.v. Art. 367 ff. OR vorliegt, hat die Klägerin trotzdem Anspruch auf den Ersatz des Schadens (Rz 38), da die Beklagte ihre allgemeine Sorgfaltspflicht verletzte.

44 Bei der Ausführung des Werkes ist der Unternehmer verpflichtet, seine Leistungspflicht gewissenhaft zu erfüllen und „jede Nachlässigkeit zu vermeiden, welche die richtige Erfüllung dieser Pflicht oder den Vertragszweck gefährdet“ (GAUCH, N 818). Darüber hinaus muss er den Besteller über die sachgemässe Inbetriebnahme bzw. den sachgemässen Gebrauch des Werkes aufklären, um Schaden abzuwenden (BGE 129 III 604 E. 4.2.1).

45 Die Zentralgetriebe entsprechen nicht dem neusten Stand der Technik (Rz 34) und die Beklagte klärte die Klägerin nicht über die manuell einzuleitenden Schritte im Hinblick auf eine konstante Ölversorgung im Falle eines Stromausfalles auf (Rz 35 und Rz 78). Die Beklagte verletzte somit klar schuldhaft (Rz 40 f.) ihre allgemeine Sorgfaltspflicht und haftet für den kausal eingetretenen (Rz 39) Schaden (Rz 38).

2.5. Die Abnahme ist nicht erfolgt

2.5.1. Vertragliche Differenzierung der Begriffe „Ablieferung“ und „Abnahme“

46 Ablieferung und Abnahme bezeichnen i.S.d. Gesetzes denselben Vorgang, einfach von zwei Seiten her betrachtet. Die Parteien können diese Begriffe aber vertraglich auseinanderdefinieren und mit unterschiedlichen gesetzlichen Wirkungen verbinden (GAUCH, N 97-107a).

47 Aus Art. 17.2 RV geht klar hervor, dass die Parteien die Begriffe Ablieferung und Abnahme strikt auseinanderhalten, da an sie jeweils unterschiedliche Fristen geknüpft werden. Dieselbe Schlussfolgerung kann aus Art. 10.2 RV geschlossen werden. Der EV setzt für die Ablieferung voraus, dass die Zentralgetriebe in Damman physisch übergeben werden. Für die Abnahme setzt er ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmezertifikat voraus. In Art. 13 RV wurden noch weitere vertragliche Abreden über die Abnahme getroffen, um diese genau zu spezifizieren. Nach objektiver Betrachtung ist die vertragliche Ablieferung mit der gesetzlichen Wirkung des Anspruchs aus Gewährleistung i.S.v. Art. 367 OR zu verbinden. Dies ergibt sich aus Art. 17.2 RV, welcher eine 36-monatige Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche an die vertragliche Ablieferung anknüpft. Folglich kann die Klägerin ab dem Zeit-

punkt der Ablieferung Gewährleistungsansprüche gem. Art. 367 ff. OR geltend machen. Die vertragliche Abnahme ist demzufolge mit der gesetzlichen Wirkung des Beginns der Verwirkungsfristen i.S.v. Art. 370 OR zu verbinden, da das Werk ab diesem Zeitpunkt vollständig in Betrieb genommen werden kann und sich allfällige Mängel herauskristallisieren können, wobei zu sehen ist, ob es zum Gebrauch voll tauglich ist.

48 Damit Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können, muss das Werk abgeliefert sein (BGE 113 II 421 E. 2a; 111 II 170 E. 2). Die Zentralgetriebe sind am 2. Februar 2010 von der Beklagten in Dammam (**K-7**) physisch übergeben worden und gelten folglich nach der vertraglichen Begriffsterminologie, welche der dispositiven des Gesetzes vorgeht, als abgeliefert. Die Klägerin kann somit Ansprüche aus Gewährleistung geltend machen (Rz 30-42).

2.5.2. *Keine Verwirkung der Mängelrechte nach Art. 370 OR*

49 Gem. Art. 13.1 RV können die Parteien die Abnahmebedingungen im Rahmen eines EV verbindlich festlegen. Im EV wurde ganz klar bestimmt, dass für eine rechtlich gültige Abnahme eine von beiden Parteien unterzeichnete Abnahmebescheinigung nötig ist. Dasselbe geht bereits aus Art. 13.2 Satz 1 RV hervor. Ein solches Abnahmezertifikat ist bis heute nie von beiden Parteien unterzeichnet worden (**E-Anz.**, Rz 18). Eine konkludente Aufhebung dieses vertraglich vereinbarten Formvorbehalts für die rechtlich gültige Abnahme ist klar zu verneinen, da die Klägerin bis zum heutigen Zeitpunkt zu Recht an der vertraglichen Vereinbarung festhält.

50 Der Argumentation der Beklagten, dass aus der erfolgten letzten Zahlung von EUR 360'000.00 geschlossen werden kann, dass der Endtestlauf vom 26. Dezember 2010 gezeigt hätte, dass alle Leistungsgarantien erfüllt worden sind und die Abnahme nach Art. 13.2.1 RV erfolgt ist, ist keine Folge zu leisten. Im EV vereinbarten die Parteien, dass die letzten 10 % des Gesamtpreises von EUR 3'600'000.00 nach der Durchführung eines erfolgreichen Leistungstests und der beidseitigen Unterzeichnung einer Abnahmebescheinigung zu überweisen sind, oder zwingend 26 Monate nach Abschluss des EV (**K-3**). Wenn der Endtestlauf gezeigt hätte, dass alle Leistungsgarantien erfüllt sind, hätten beide Parteien das Abnahmezertifikat unterzeichnet. Da dies jedoch nicht der Fall ist, resultiert daraus klar, dass dieser Endtestlauf nicht gänzlich erfolgreich verlaufen ist. Die Klägerin überwies der Beklagten die letzten 10 % des Gesamtpreises (**B-6**) nur deshalb, weil sie den mit der Beklagten geschlossenen EV korrekt erfüllen wollte, indem sie den Betrag innerhalb der 26 Monate überwies. Das ursprüngliche Ziel der Parteien war, eine längerfristige Geschäftsbeziehung einzugehen. Deshalb bemühte sich die Klägerin, ihre vertraglichen Pflichten allesamt einwandfrei zu erfüllen,

was sie auch stets getan hat. Die Überweisung der Klägerin erfolgte gute 25 Monate nach dem Abschluss des EV und fiel nur zufälligerweise in den Zeitraum des Endtestlaufs.

51 Die Klägerin beharrt zu Recht darauf, dass die rechtlich relevante Abnahme, mangels eines von beiden Parteien unterzeichneten Abnahmezertifikats, bis heute nicht erfolgt ist.

52 Aufgrund der fehlenden Abnahme hat die Klägerin das Werk eindeutig nicht nach Art. 370 Abs. 1 OR genehmigt. Die Klägerin hat auch nie eine Erklärung abgegeben, dass sie das Zentralgetriebe als vertragsgemäss gelten lassen will.

53 Die Prüf- und Anzeigepflicht des Bestellers beginnt erst mit der Abnahme des Werkes zu laufen (GAUCH, N 2108; vgl. BGer 4C.301/2003 vom 4.2.2004 E. 4.1; 4C.190/2003 vom 28.11.2003 E. 5.1).

54 Da die vertragliche Abnahme nicht erfolgt ist, haben diese Fristen noch gar nicht zu laufen begonnen (Rz 47) und der Anspruch ist folglich i.S.v. Art. 370 Abs. 2 OR nicht verwirkt.

2.5.3. Keine Verjährung der Mängelrechte

55 Die Parteien haben die Verjährungsfrist in Art. 17.2 RV vertraglich vereinbart. Da das Werk nicht abgenommen ist (Rz 49-51), greift die Verjährungsfrist von 36 Monaten nach Ablieferung. Das Werk wurde am 2. Februar 2010 in Dammam abgeliefert (Rz 48; **K-7**). Die Klägerin machte ihren Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens (Rz 30-42) mit der E-Anz. vom 13. Januar 2013 geltend. Dies ergibt eine Differenz von gut 35 Monaten. Folglich erhebt die Klägerin ihren Anspruch fristgerecht, sodass dieser nicht verjährt ist.

2.6. Eventualiter: Die Abnahme ist erfolgt

2.6.1. Keine Verwirkung der Mängelrechte infolge absichtlicher Verschweigung der Mängel nach Art. 370 OR analog

56 Falls das Schiedsgericht zum Schluss kommen sollte, dass die Abnahme bereits erfolgt sei, ist der Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Mangelfolgeschadens trotzdem nicht verwirkt. Weder eine ausdrückliche Erklärung der Klägerin, dass sie das Zentralgetriebe als vertragskonform erachtet, noch eine fingierte Genehmigung gem. Art. 370 Abs. 3 OR liegen vor.

57 Beim vorliegenden Werkmangel (Rz 31-37) handelt es sich um einen geheimen Mangel. Ein solcher liegt gem. Art. 370 Abs. 1 OR vor, wenn er „bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung“ nicht erkennbar war (GAUCH, N 2075; vgl. BGE 117 II 425 E. 2; BGer 4A_297/2008 vom 6.10.2008 E. 4.2; 4C_149/2001 vom 19.12.2001 E. 2b). Dass die unten eingebaute Ölspritzeinrichtung die Gebrauchstauglichkeit vereiteln würde, konnte die Klägerin aufgrund des fehlenden spezifischen Fachwissens über die Konstruktion von Zentralgetrieben für den Mittleren Osten auch bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennen. Die Rügefrist beginnt zu laufen, wenn der Besteller Gewissheit über das Vorhandensein der Män-

gel erlangt hat, d.h. wenn er in der Lage ist, Bedeutung und Tragweite des Mangels zu erkennen (BGE 131 III 145 E. 7.2).

- 58 Der Mangel wurde von der MECC am 8. Juli 2011 entdeckt. Sie hat diesen noch am selben Tag bei der Beklagten angezeigt (**K-10**). Die Beklagte hat die Klägerin in der Folge nicht über den entdeckten Mangel informiert.
- 59 Die Abnahme des Werkes bildet jedoch keine zwingende Schranke für den Fortbestand der Treuepflicht (GAUCH, N 821). Folglich bleiben Mängel von der Verwirkung gem. Art. 370 Abs. 1 OR per analogiam ausgeschlossen, die der Unternehmer nach erfolgter Abnahme bewusst und arglistig verschweigt, obwohl er zur nachträglichen Aufklärung des Bestellers verpflichtet ist (GAUCH, N 2187). Ein arglistiges Verschweigen besteht insbesondere, falls der Unternehmer annehmen muss, der Besteller würde den erkannten Mangel rügen und hierfür seine Mängelrechte ausüben (vgl. BGE 66 II 132 E. 6; BGer 4A_94/2013 vom 29.08.2013 E. 3.2).
- 60 Die Klägerin und die Beklagte verfolgten das gemeinsame Ziel einer längerfristigen gemeinsamen Geschäftsbeziehung, was von einem besonderen Vertrauensverhältnis zeugte. Gem. den vorne erfolgten Ausführungen (Rz 21-28) bestand entsprechend der Vertragsergänzung eine Informationspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin im Falle eines entdeckten Mangels. Zudem musste die Beklagte nach Treu und Glauben annehmen, dass die Klägerin einen möglichen Mangel bei den Anlagen in Al Hofuf nicht kannte und in absehbarer Zeit auch nicht erkennen würde. Die Beklagte unterlag somit einer nachträglichen Aufklärungspflicht gegenüber der Klägerin bzgl. des durch die MECC entdeckten Mangels.
- 61 Aufgrund der Erfahrung aus vorhergegangenen Projekten und dem neu entwickelten Design der Ölspritzeinrichtung (Rz 34) hätte die Beklagte zumindest in Kauf nehmen müssen, dass der Schaden durch die selbstverschuldete mangelhafte Konstruktion der Anlagen entstanden war. Zudem wusste die Beklagte, dass die Klägerin bei entsprechender Benachrichtigung sofort ihre Gewährleistungsrechte im Hinblick auf eine Nachbesserung inkl. Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens gem. Art. 17.3 RV ausgeübt hätte. Mit dem Unterlassen der Benachrichtigung der Klägerin und dem Abschliessen eines separaten Reparaturvertrages mit der MECC umging die Beklagte die Kosten für die Reparaturarbeiten, welche ihr entschädigt und letzten Endes der Klägerin auferlegt wurden. Sie wollte die Benachrichtigung so lange hinauszögern, bis die Gewährleistungsansprüche nach Art. 17.2 RV verjährt wären. Das Verschweigen des Mangels versties folglich gegen Treu und Glauben und war damit arglistig i.S.v. Art. 370 Abs. 1 OR analog.

62 Erst durch einen kürzeren Briefwechsel mit der Beklagten im September 2012 erlangte die Klägerin sichere Kenntnis über den entstandenen Mangel und die erfolgten Reparaturleistungen, die zu einer Verrechnung mit den offenstehenden Rechnungen gegenüber der MECC geführt hatten. In der Folge rügte sie die Mängel umgehend in einem Gespräch mit der Beklagten am 30. September 2012, welche sich weigerte, den geforderten Betrag zu bezahlen (**E-Anz.**, Rz 30). Die Ansprüche sind somit nicht verwirkt.

2.6.2. *Keine Verjährung der Mängelrechte*

63 Laut der Praxis des Bundesgerichts beträgt die Verjährungsfrist bei arglistig verschwiegenem Mangel in jedem Fall 10 Jahre (BGE 107 II 231 E. 3b; 100 II 30 E. 2; BGer 4C.34/2005 vom 18.8.2005 E. 5.3). Der Unternehmer verdient auch keine kurze Verjährung, falls er den Mangel nach erfolgter Abnahme bewusst verschweigt, obwohl er zur nachträglichen Aufklärung des Bestellers verpflichtet ist (GAUCH, N 2278).

64 Ungeachtet des Zeitpunktes, auf welchen die Abnahme vorliegend abgestellt wird, sind die Ansprüche aus Gewährleistung noch nicht verjährt.

2.7. Die Beklagte haftet nach Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR

65 Es liegt eine Schlechterfüllung des Vertrages gem. Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR vor, weil die Beklagte ihre Nebenleistungspflicht aus dem Vertragswerk nicht gehörig erfüllt hat. Namentlich betrifft dies die Aufklärungspflicht bzgl. der Benutzung der Anlage im Hinblick auf mögliche Gefahren, verursacht durch die häufigen Stromausfälle in Saudi-Arabien, sowie zumutbare Lösungsansätze. Zudem beging die Beklagte eine Sorgfaltspflichtverletzung aufgrund ihrer einmonatigen Abwesenheit während der Arbeiten in Al Hofuf.

2.7.1. *Die Beklagte unterliegt einer Aufklärungspflicht bzgl. der häufigen Stromausfälle im Mittleren Osten und möglicher Lösungsansätze*

66 Gem. Art. 394 Abs. 1 OR verpflichtet sich der Beauftragte zur vertragsgemässen Besorgung der ihm übertragenen Dienste. Er hat die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften zu wahren und den Auftrag sachgemäss auszuführen (BGer 6B_303/2010 vom 3.5.2010 E. 3.4; BK OR-FELLMANN, Art. 394 N 234). Nach Art. 398 Abs. 2 OR haftet der Beauftragte „dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes“. In den Bereich der Treuepflicht des Beauftragten fällt die Aufklärungspflicht, deren Ausmass sich grundsätzlich nach den Umständen und insbesondere nach der Natur des Vertrages bestimmt (BSK-WEBER, Art. 398 N 9; vgl. BGE 105 II 75 E. 2a). Es ist auf die Geschäftserfahrung und die Informationsmöglichkeiten der Parteien abzustellen. Namentlich ist Information dort geschuldet, wo Vertrauen in Anspruch genommen wird (BK OR-FELLMANN, Art. 398

N 145). Die Beziehung eines Spezialisten führt aufgrund des Beurteilungs- und Wissensvorsprungs zu einer Ausdehnung der Aufklärungspflicht (BK OR-FELLMANN, Art. 398 N 156; vgl. BGer 4C.20/2005 vom 21.2.2006 E. 4.2.4).

- 67 Vorliegend verpflichtete sich die Beklagte dazu, nach der Herstellung der Anlagen die Montagearbeiten sowie die Inbetriebnahme der Anlagen vor Ort in Al Hofuf zu beaufsichtigen und zu instruieren, um sicherzustellen, dass diese den technischen Anforderungen genügen (**K-4**). Die Beklagte hatte die für die Leistungserbringung erforderlichen Handlungen selbst und eigenverantwortlich zu organisieren (Art. 3.1 RV). Gem. Art. 5.2 und 5.5 RV waren die Dienstleistungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit aller Sorgfalt und Korrektheit sowie nach dem aktuellen Stand der Branche und der Technik zu erbringen (**K-1**). Es war das gemeinsame Einverständnis der Parteien, sich um eine erfolgreiche Fertigstellung und Montage der Anlagen zu bemühen (Art. 5.7 RV). Dies wurde im E-Mail vom 19. September 2009 bekräftigt, als die Klägerin der Beklagten mitteilte, dass sie einen möglichen Lieferverzug akzeptieren würde, um die Qualität der zu liefernden Werke nicht zu gefährden (**K-5, K-6**).
- 68 Diese Pflichten müssen im Lichte des ganzen Vertrages betrachtet werden. Durch den Vertragsabschluss bezweckte die Klägerin die Errichtung von zwei dauerhaften, im Gebiet von Ain Dar in Saudi-Arabien funktionierenden Zentralgetrieben. Mittels des mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrages strebte die Klägerin ein Mehrfachsicherungssystem an. Dieses bestand darin, dass die Beklagte neben der Herstellung der Zentralgetriebe auch für die Überwachung und Instruktion der Arbeiten vor Ort während der Montage und Inbetriebnahme der Anlagen zuständig war und über den gesamten Zeitraum umfassende Informationsmöglichkeiten sichergestellt waren. Folglich konnte die Beklagte Mängel zuverlässiger bemerken und vermeiden, als wenn sie lediglich bei der Herstellung der Anlagen mitgewirkt hätte.
- 69 Die Tatsache, dass die Beklagte als führende Herstellerin und Entwicklerin von Komponenten der Antriebstechnik und im Hinblick auf eine längerfristige Geschäftsbeziehung herangezogen wurde, bei welcher die Klägerin bei der Beklagten Produkte für Projekte in der ganzen Welt bestellen wollte (**K-1**, Präambel), zeugte von einem grossen Vertrauen und hohen Erwartungen der Klägerin gegenüber der Beklagten. Vor allem konnte die Klägerin erwarten, dass die Beklagte als erfahrene Spezialistin und Herstellerin von speziell angefertigten Produkten für Projekte in der ganzen Welt auf die jeweiligen Verhältnisse und Anforderungen vor Ort entsprechend zu reagieren wüsste. Dieser Umstand war für die Beklagte nach Treu und Glauben erkennbar und rechtfertigte ein weites Ausmass sowie eine hohe Qualität der zu erbringenden Leistungen.

70 Folglich war es die Pflicht der Beklagten, bei den Arbeiten in Ain Dar alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um den erwähnten Vertragszweck zu fördern und die Klägerin vor Schaden zu bewahren. Deshalb unterlag sie der aktiven Pflicht, die Klägerin laufend und ihren Informationsmöglichkeiten entsprechend über mögliche Gefahren aufzuklären und ihr geeignete Lösungsansätze zu unterbreiten.

2.7.2. Die Aufklärungspflicht wird durch die Beklagte verletzt

71 Die Beklagte hatte der Klägerin für die Arbeiten vor Ort in Al Hofuf (Rz 67) fachmännisch qualifizierte Vollzeit-Inspektoren nach Bst. E Ziff. 3 EV zur Verfügung zu stellen. Der von der Beauftragten bezeichnete Projektleiter, Herr Stephan Fallet, war für diese Arbeiten gemäss Bst. E Ziff. 2 EV verantwortlich.

72 Trotz der allgemein bekannten und häufigen Stromausfälle im Mittleren Osten verwiesen weder Herr Fallet noch andere Servicetechniker der Beklagten auf die Gefahr der mangelnden Ölzufuhr beim Ausfall des Öldrucksystems. Des Weiteren fehlten Informationen über mögliche einzuleitende Schritte, um die konstante Versorgung der Maschinen mit Öl sicherzustellen und somit einen daraus möglichen Schaden zu vermeiden.

73 Gem. Schreiben vom 10. Juli 2011 hatte die Beklagte bereits in zwei anderen Projekten bei gelieferten Anlagen ein Problem aufgrund mangelhafter Ölschmierung festgestellt (**K-11**). Dies manifestierte sich ferner durch die Tatsache, dass die Beklagte ab dem Winter 2009/2010 (**Verfahrensbeschluss Nr. 2**, Rz 1) bei anderen Projekten im Mittleren Osten die Anlagen mit einem neuen Design versehen hat, um das Problem der mangelnden Ölversorgung bei einem Stromausfall und des daraus folgenden Schadens zu beheben. Die neue Ölspritzeinrichtung wurde bereits im Jahr 2008 designt (**E-Antw.**, Rz 25).

74 Es ist davon auszugehen, dass Herr Fallet als spezialisierter, erfahrener und im Unternehmen der Beklagten eingebetteter Ingenieur das seit Winter 2009/2010 produzierte neue Design und somit die Problematik der Ölversorgung der Anlagen bei einem Stromausfall kannte. Trotzdem informierte Herr Fallet die Klägerin nicht über die Gefahren bei einem Stromausfall und über das neue Upgrade.

75 Herr Fallet wurde jedoch schon bei seiner Ankunft in Al Hofuf mit dem Problem der schwankenden Stromversorgung konfrontiert, als das gesamte Zementwerk acht Tage lang über keinen ordentlichen Stromzugang verfügte (**E-Anz.**, Rz 14). In Anbetracht der Tatsache, dass der Schaden innerhalb von sieben Monaten durch mangelnde Ölschmierung eingetreten ist (**K-10**), kann nach allgemeiner Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass die Stromausfälle in Al Hofuf in einem häufigen Intervall erfolgten. Deshalb ist es naheliegend, dass es auch während der fünfmonatigen Montage und Inbetriebnahme der Anlagen, die von Herrn Fallet

und den weiteren Ingenieuren der Beklagten begleitet wurden, zu Stromausfällen kam. Die Servicetechniker der Beklagten hätten aufgrund der Situation vor Ort das Problem mit dem Stromzugang und die Folgen umso mehr wahrnehmen und entsprechend handeln müssen.

- 76 Angesichts der klaren Ziele des Vertrages und der beträchtlichen Gefahr einer mangelnden Ölversorgung der eingebauten Anlagen infolge von Stromausfällen hätte die Beklagte, die sich dieser Ziele und Gefahren aufgrund anderer Projekte im Mittleren Osten bewusst war, von der für die Klägerin immanenten Bedeutung einer Aufklärung wissen müssen. Folglich hätte die Beklagte die Klägerin selbstständig über die Gefahr von Stromausfällen informieren müssen. Angesichts ihres Wissensstandes und ihrer Informationsmöglichkeiten war es der Beklagten zudem zumutbar, der Klägerin geeignete Lösungen vorzuschlagen.
- 77 Ein Lösungsansatz wäre die Installation des Upgrade gewesen. Dies hätte auch dem neuesten Stand der Branche und der Technik (vgl. Rz 34) entsprochen. Da es sich beim Upgrade hauptsächlich um eine Veränderung der Position der Ölspritzeinrichtung handelte, wäre eine solche Neuinstallation bei den Anlagen in Al Hofuf im Hinblick auf die zu gewinnende Sicherheit mit einem verhältnismässig kleinen und zumutbaren Aufwand verbunden gewesen. Die Beklagte hätte wissen sollen, dass die Klägerin in Folge einer Aufklärung sofort entsprechende Schritte in Bezug auf die Installation des Upgrade eingeleitet hätte. Dies hätte die Erreichung des Auftragserfolges durch eine beträchtliche Reduktion eines möglichen Schadenfalls aufgrund konstanter Stromausfälle nämlich wesentlich gefördert.
- 78 Bei einem Druckumlaufschmierungssystem funktioniert die Ölversorgung der Anlagen mithilfe von Druck, der durch das laufende Getriebe erzeugt wird. Bei einem Stromausfall steht das Getriebe still, sodass der Druck entfällt. Fängt das Getriebe bei wiederkehrendem Stromzugang erneut an zu laufen, muss zuerst genügend Druck aufgebaut werden, damit die Ölschmierung wieder in Gang gesetzt wird. Dieser Umstand führt dazu, dass die bereits laufenden Anlagen während einer gewissen Zeitspanne mit Öl unterversorgt sind. Dies führt bei konstanten Stromausfällen letzten Endes zu einem Schaden der Anlagen. Ein weiterer Lösungsansatz hätte dementsprechend in der Aufklärung über manuell einzuleitende Handlungen im Hinblick auf eine suffiziente Ölversorgung bis zum vollständigen Druckaufbau der Pumpe nach einem Stromausfall bestanden.
- 79 Die Beklagte unterliess es, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um die Klägerin vor Schaden zu bewahren. Für die Beklagte war es voraussehbar, dass sie mit dem Unterlassen der Aufklärung die Interessen der Klägerin gefährdete. Sie verletzte folglich ihre Aufklärungspflicht.

2.7.3. *Die Beklagte handelt sorgfaltswidrig, indem sie inmitten der Montagearbeiten einen ganzen Monat abwesend ist*

- 80 Nach den allgemeinen anerkannten und praktizierten Regeln des Berufsstandes hat ein Projektleiter von Bauarbeiten den Überblick über das Geschehen vor Ort zu bewahren und die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen. Er muss vor allem typischen Gefahrenquellen und unvorhergesehenen Schwierigkeiten seine erhöhte Aufmerksamkeit schenken und in der Lage sein, mit zumutbaren Lösungsansätzen einzugreifen (LOCHER, Rz 9.35-9.47). Dafür hat er regelmässig vor Ort zu sein (LOCHER, Rz 9.78). Handelt er diesen Pflichten zuwider, begeht er eine Sorgfaltspflichtverletzung (BK OR-FELLMANN, Art. 398 N 372; BGE 89 II 405 E. 1; 24 II 373 E. 3).
- 81 Vorliegend reiste der nach Bst. E Ziff. 3 EV für die Überwachung und Instruktion der Montagearbeiten und Inbetriebnahme der Anlagen verantwortliche Projektleiter, Herr Fallet, inmitten der Arbeiten zurück nach Deutschland (**K-8**). Die Beklagte bat die Klägerin in der Folge, umgehend einen neuen Servicetechniker nach Al Hofuf zu entsenden, und signalisierte ihr damit die zentrale Bedeutung eines anwesenden Projektleiters vor Ort (**K-9**). Trotz mehrmaliger Aufforderungen reiste Herr Fallet erst nach einem einmonatigen Aufenthalt in Deutschland zurück nach Saudi-Arabien (**E-Anz.**, Rz 17; **K-8**).
- 82 Mit der Abwesenheit vernachlässigte Herr Fallet seine im EV vorgesehenen Pflichten. Zudem schmälerte sein Verhalten, aufgrund der um einen Monat verkürzten Zeit in Al Hofuf, die Möglichkeit, die Lage vor Ort besser einzuschätzen sowie Stromausfälle zu bemerken und dementsprechend zu handeln. Die Bedeutung der Arbeiten vor Ort im Hinblick auf das Entdecken und die Beseitigung von möglichen Gefahren war für die Beklagte jedoch nach Treu und Glauben erkennbar. Dies wurde durch die mehrmaligen Aufforderungen der Klägerin bzgl. der Entsendung eines neuen Servicetechnikers vor Ort bestärkt.
- 83 Die nicht nachvollziehbare einmonatige Abwesenheit von Herrn Fallet inmitten der Montagearbeiten entsprach folglich nicht dem erwarteten Sorgfaltsmassstab im Hinblick auf seine wahrzunehmenden Pflichten und verminderte die Chance auf die Herbeiführung eines Auftragserfolges. Die Beklagte verletzte somit ihre Sorgfaltspflicht.

2.7.4. *Die Beklagte verursacht der Klägerin einen kausalen Schaden*

- 84 Die Unterlassung der Aufklärungspflicht bzgl. der Gefahren durch die häufigen Stromausfälle sowie der möglichen Lösungen, welche durch die sorgfaltswidrige Abwesenheit von Herrn Fallet bestärkt wurde, führte dazu, dass die Anlagen mangels möglicher Gegenmassnahmen aufgrund der Stromausfälle konstant ungenügend geschmiert waren, wodurch diese beschädigt worden sind. Die Beklagte selbst bestätigt, dass die Beschädigung durch mangelhafte

Ölschmierung hervorgerufen worden ist (**E-Antw.**, Rz 24). Diese Beschädigung verursachte gem. den vorne ergehenden Ausführungen Kosten i.H.v. EUR 767'000.00, welche in einem Schaden für die Klägerin mündeten (Rz 38). Auch „nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem natürlichen Lauf der Dinge“ (BGE 129 V 177 E. 3.2) war das Fehlen der Aufklärung dazu geeignet, den Schaden hervorzurufen.

85 Die Beklagte macht geltend, dass der Schaden bereits im Rahmen der Montage entstanden sei, da die Klägerin die Anlagen betrieben hat, ohne die vorherige Inspektion durch die Beklagte abzuwarten (**E-Antw.**, Rz 26; **K-11**). Gem. Schreiben vom 15. September wurde nach diesem Vorfall ein Experte der ABB eingesetzt, welcher die Situation in der Folge überprüfte und beurteilte (**B-5**). Da keine entsprechende gegenteilige Beurteilung durch den Experten vorliegt, kann die Entstehung eines Schadens zu diesem Zeitpunkt verneint werden.

86 Weiter macht die Beklagte geltend, dass der Schaden durch das Nichtbefolgen der Gebrauchsanweisungen durch die MECC entstanden sei. Gegen dieses Argument spricht die Tatsache, dass die Beklagte seit dem Winter 2009/2010 neue Ölspritzeinrichtungen herstellte, die explizit die Problematik der ungenügenden Ölversorgung bei einem Stromausfall angingen. Aufgrund der investierten Planungs- und Herstellungskosten dieses Upgrade kann davon ausgegangen werden, dass die mangelnde Ölversorgung durch Stromausfälle das Hauptproblem des älteren Designs der Ölspritzeinrichtung darstellte und nicht eine mögliche Nichtbefolgung der Gebrauchsanweisung. Die MECC hat die Anlage entsprechend der Gebrauchsanweisung bedient, welche jedoch keine Information zum Vorgehen bei einem Stromausfall enthielt (**E-Anz.**, Rz 23). Folglich ist auch das weitere Argument der Beklagten bzgl. des Nichtbefolgens der Gebrauchsanweisung abzulehnen.

2.7.5. Die Beklagte handelt schuldhaft

87 Die Beklagte verletzte mit ihrem Verhalten die elementarsten Sorgfaltsgebote und handelte daher grobfahrlässig. Dies schliesst einen allfälligen Haftungsausschluss gem. Art. 100 Abs. 1 OR aus. Das Verschulden der Beklagten wird ferner nach Art. 97 Abs. 1 OR vermutet. Die Beklagte haftet somit für eine positive Vertragsverletzung aus Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR für den Schaden i.H.v. EUR 767'000.00.

2.8. Die Beklagte unterliegt einer Konventionalstrafe nach Art. 14.1 und Art. 14.3 i.V.m. Art. 17.3 RV i.H.v. EUR 108'000.00

88 Art. 17.3 RV ist, wie in den obigen Ausführungen dargelegt (Rz 17-29), anwendbar. Deshalb kann die Klägerin eine Vertragsstrafe gem. Art. 160 Abs. 2 OR geltend machen.

89 Bei der vereinbarten Vertragsstrafe handelt es sich um eine Konventionalstrafe i.S.v. Art. 160 OR ff. Der Art. 160 Abs. 2 OR geht bei einer Konventionalstrafe aufgrund eines Verzugs von

einer Kumulation der Konventionalstrafe und der Erfüllung der Hauptleistung aus. Auch aus dem RV geht hervor, dass die Konventionalstrafe kumulativ zur Erfüllung zu leisten ist (Art. 14.3 i.V.m. Art. 17.3 RV).

2.8.1. Voraussetzungen für die Zahlung der Konventionalstrafe sind erfüllt

- 90 Die Konventionalstrafe setzt den Eintritt einer Bedingung (Schlecht-, Nichterfüllung oder Verzug) und Verschulden voraus (BSK OR-EHRAT, Art. 160 N 14).
- 91 Vorliegend wurde vereinbart, dass die Reparatur und Auswechslung innert 3 Wochen erfolgen muss (Art. 17.3 RV). Wird die vereinbarte Zeit nicht eingehalten, ist dies als Verzug i.S.v. Art. 14 RV anzusehen und die Beklagte muss 0.5 % des Gesamtvertragspreises für jede vollendete Woche in Verzug, maximal jedoch 3 % des Gesamtvertragspreises als Vertragsstrafe zahlen (Art. 17.3 RV). Vorliegend dauerte die Reparatur knapp 7 Monate (**E-Anz.**, Rz 25). Diese Tatsache wird von der Beklagten nicht bestritten. Damit ist ein Verzug klar zu bejahen.
- 92 Das Verschulden wird analog zu Art. 97 Abs. 1 OR vermutet (Bucher, S. 527 f). Die Beklagte muss beweisen, dass sie kein Verschulden trifft (CHK-ROTH PELLANDA/DUBS, Art 160 N 27).
- 93 Die Beklagte versucht den Verzug dadurch zu erklären, dass wichtige Bestandteile nicht repariert werden konnten und deshalb ersetzt werden mussten, wobei es zu langen Lieferzeiten kam (**E-Antw.**, Rz 27). Der Wortlaut von Art. 17.3 RV spricht jedoch von „Reparatur und Auswechslung des Materials“. Die Beklagte verkennt diesen Wortlaut grundlos – obwohl sie, worauf ihre Firma unterhalb des Vertragstextes hindeutet, das Dokument selber verfasst hat.
- 94 Als die Beklagte den Vertragstext verfasste, musste ihr klar gewesen sein, dass ausgebaute Teile neu geliefert werden müssen und dieser Vorgang Zeit beansprucht. Dennoch hat sie sich mit einer Konventionalstrafe bei Ersatzteil-Auswechslung einverstanden erklärt.
- 95 Folglich kann sie sich aufgrund der Vorhersehbarkeit der Umstände nicht auf lange Lieferzeiten bei der Auswechslung berufen, um sich zu exkulpieren.

2.8.2. Fazit

- 96 Da die Beklagte den Verzug selber zugegeben hat (**E-Antw.**, Rz 27) und ihr Verschulden analog zu Art. 97 Abs. 1 OR vermutet wird, ist die Beklagte zur Zahlung der Vertragsstrafe i.H.v. EUR 108'000.00 verpflichtet.

Wir bitten das Schiedsgericht höflichst, den gestellten Rechtsbegehren nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Moot Court Team 4

Beilagenverzeichnis

K-1	Rahmenvertrag CDAG GETR-01-2008 über Lieferungen und Leistungen
K-2	Bestellschein vom 13. November 2008
K-3	Leistungsschein vom 16. November 2008
K-4	Anhang I und II zum Leistungsschein vom 16. November 2008
K-5	E-Mail vom 17. September 2009
K-6	E-Mail vom 19. September 2009
K-7	E-Mail vom 2. Februar 2010 betreffend Ablieferung
K-8	Schreiben vom 16. August 2010
K-9	E-Mail vom 23. August 2010
K-10	Schreiben vom 8. Juli 2011
K-11	E-Mail vom 10. Juli 2011
K-12	Skizzen von Anlagen ohne resp. mit Ölspritzeinrichtung
K-14	Rechnung vom 15. Februar 2012
K-15	Rechnung von Ahmed Al-Hamani vom 18. Februar 2012
B-1	AGB zum Einzelvertrag CDAG GETR-002-2008
B-2	E-Mail vom 17. November 2008
B-3	E-Mail vom 17. November 2008
B-5	E-Mail vom 15. September 2010
B-6	Gutschriftanzeige vom 2. Januar 2011

Rahmenvertrag
CDAG GETR-01-2008
über LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN

zwischen

Cementra Design AG

Aarethalstrasse 105
CH-3052 Zollikofen
Schweiz

im folgenden "Auftraggeberin" genannt

und

Feller Gear AG

Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Deutschland

im folgenden "Auftragnehmerin" genannt;
Auftraggeberin und Auftragnehmerin je einzeln auch "**Partei**"
zusammen auch "**Parteien**".

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 - Vertragsgegenstand.....	3
Artikel 2 - Abschluss von Einzelverträgen	3
Artikel 3 - Vertragsdurchführung.....	4
Artikel 4 - Verpflichtungen der Auftraggeberin	5
Artikel 5 - Sorgfaltspflichten und Erfüllung der Leistungsanforderungen.....	6
Artikel 6 - Einschaltung Dritter	6
Artikel 7 - Terminpläne	7
Artikel 8 - Verpackung, Beschriftung und Lagerung.....	7
Artikel 9 - Zeichnungen, Dokumentation und Ersatzteilliste	7
Artikel 10 - Lieferungen	8
Artikel 11 - Ende der Montage.....	8
Artikel 12 - Inbetriebnahme	8
Artikel 13 - Abnahme.....	8
Artikel 14 - Verzug	9
Artikel 15 - Vergütung	9
Artikel 16 - Sicherheitsleistungen	9
Artikel 17 - Gewährleistung	9
Artikel 18 - Vertragsänderungen	11
Artikel 19 - Inkrafttreten.....	11
Artikel 20 - Beendigung.....	11
Artikel 21 - Beendigung eines Einzelvertrages	11
Artikel 22 - Schlussbestimmungen	11
Artikel 23 - Gerichtsstand und Anwendbares Recht	11

PRÄAMBEL

Die Auftraggeberin ist ein auf den Forschungsprozess, die Entwicklung, das Design und die Konstruktion von Zementproduktionsanlagen spezialisiertes Unternehmen. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR) mit Hauptsitz in Zollikofen, Schweiz.

Die Auftragnehmerin gehört zu den führenden Herstellern und Entwicklern von Komponenten der Antriebstechnik und Prüfsystemen in den Bereichen Kettenfahrzeuggetriebe, Gleitlager und Getriebe aller Art. Sie ist eine in Deutschland domizilierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart.

Die Parteien beabsichtigen, miteinander eine längerfristige Geschäftsbeziehung einzugehen. Die Auftraggeberin ist daran interessiert, bei der Auftragnehmerin für Projekte in der ganzen Welt Produkte zu bestellen. Die Auftragnehmerin verfügt über die nötige Kapazität und ist zu einer längerfristigen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin bereit. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

Artikel 1 - Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.
- 1.2 Der Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien. Die konkret zu erbringenden Leistungen sowie deren Spezifikationen werden jeweils in einem oder mehreren Einzelverträgen spezifiziert (nachfolgend „Einzelvertrag“).
- 1.3 Die Festlegung der Modalitäten und Konditionen der Lieferungen erfolgt in separaten Verträgen, wobei die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ebenfalls Anwendung finden.
- 1.4 Dieser Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch beider Parteien auf den Abschluss von Einzelverträgen oder Folgeverträgen.
- 1.5 Der Rahmenvertrag und die unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelverträge werden gesamthaft als „Vertragswerk“ bezeichnet.

Artikel 2 - Abschluss von Einzelverträgen

- 2.1 Auf Wunsch der Auftraggeberin erstellte Offerten sind kostenlos. Die Offerten stellende Leistungserbringerin ist an ihre Offerte im Minimum für eine Dauer von 30 Tagen ab Ausstellung der Offerte gebunden. Die Auftraggeberin bleibt in ihrem Entscheid über die Annahme von Offerten frei. Offerten werden durch Abschluss eines Einzelvertrags und ausschliesslich schriftlich angenommen. Offerten müssen dem Text der Anfrage entsprechen, Abweichungen sind gesondert aufzuführen und herauszustellen.

- 2.2 Ein Einzelvertrag setzt sich zusammen aus einem Bestellschein und einem Leistungsschein.
- 2.3 Der Bestellschein enthält mindestens das bestellte Werk, die vereinbarten Entgelte, den Zahlungsplan und die zur Rechnungsstellung erforderlichen Referenzangaben. Er bedarf der Zeichnung durch eine dazu berechnigte Person.
- 2.4 Ein Leistungsschein inkl. möglichen Anhängen beschreibt die zu erbringende Leistung und enthält hierzu Angaben zu:
- Beschreibung des in Auftrag gegebenen Werks;
 - Ort der Ablieferung;
 - Lieferzeit;
 - Lieferumfang;
 - Qualitätsstandards und Masszahlen;
 - Zeitplan mit allen Terminen;
 - Art und Umfang der Dokumentation;
 - Gesamtvertragspreis;
 - Zahlungsbedingungen.
- 2.5 Bei Bedarf kann der Leistungsschein weiter mit Angaben zu:
- Test- und Abnahmevereinbarungen;
 - Technischen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Vereinbarungen über die Nutzung von Infrastruktur und technischen Betriebsmitteln;
 - Regelungen für den Arbeitsort;
 - Spesen;
- ergänzt werden.

Artikel 3 - Vertragsdurchführung

- 3.1 Die Auftragnehmerin organisiert die für die Leistungserbringung erforderlichen Handlungen selbst und eigenverantwortlich. Sie bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten.
- 3.2 Die Durchführung der vereinbarten Leistungen erfolgt grundsätzlich an dem im Bestell- resp. Leistungsschein definierten Ort. Müssen aus technischen oder organisato-

rischen Gründen Leistungen an einem anderen Ort durchgeführt werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch die Auftraggeberin.

- 3.3 Die Auftragnehmerin hat die ihr als Grundlage für einen Einzelvertrag gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen sorgfältig zu prüfen, die Auftraggeberin auf Fehler, Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten schriftlich hinzuweisen und geeignete bzw. erforderliche Änderungen vor Abschluss des Einzelvertrags vorzuschlagen.
- 3.4 Die Auftragnehmerin setzt für die Leistungserbringung nur geeignete Arbeitskräfte ein, die bei ihr angestellt sind. Weist die Auftraggeberin die fehlende Eignung eines Mitarbeiters durch konkrete Tatsachen nach, so ist die Auftragnehmerin innerhalb angemessener Frist verpflichtet, diesen durch einen anderen, geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen. In diesem Fall wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin für zusätzlich entstandene Aufwendungen entschädigen und für die erforderliche Qualifizierung, den Know-How Transfer und die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters Sorge tragen und alle hierfür anfallenden Kosten übernehmen.

Artikel 4 - Verpflichtungen der Auftraggeberin

- 4.1 Um die Leistungsgarantien gemäss dem Terminplan erfüllen zu können und um der Auftragnehmerin die Möglichkeit zu geben, ihre Leistungen zu erfüllen, ist die Auftraggeberin verantwortlich für:
- die Bestellung und Vorbereitung der Baustelle, sodass sie sicher und frei zugänglich ist;
 - die erforderlichen Leistungen, Ausrüstungen, Werkstoffe und Medien, welche im Leistungs- und Lieferumfang der Auftragnehmerin nicht enthalten sind;
 - die Bauarbeiten und die Entsorgung von Sondermüll;
 - die ordnungsgemässe Einzäunung, Beleuchtung, Bewachung und Überwachung der Arbeiten auf der Baustelle;
 - die Einholung von behördlichen Genehmigungen, welche für die Durchführung der oben angeführten Tätigkeiten erforderlich sind.
- 4.2 Bei Verzögerungen oder sonstiger Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin, nachdem diese davon in Kenntnis gesetzt worden ist, zusätzlich zu ihren anderen Rechten und Rechtsmitteln das Recht auf Verlängerung des Terminplans um die Dauer der Verzögerung und auf Rückerstattung ihrer zusätzlichen Kosten und Ausgaben.
- 4.3 Die Auftraggeberin garantiert, dass
- sämtliche Informationen, Spezifikationen oder Zeichnungen, die der Auftragnehmerin übergeben wurden und auf deren Grundlage die Auftragnehmerin ihre Arbeiten erfüllt, vollständig und richtig sind;
 - die tatsächliche Situation auf der Baustelle diesen Informationen, Spezifikationen und Zeichnungen entspricht; und

- diese Informationen, Spezifikationen und Zeichnungen nicht das geistige Eigentum von Dritten ist, welches den Erhalt und die Verwendung dieser Informationen, Spezifikationen und Zeichnungen für die Erfüllung dieses Vertrages unrechtmässig machen und Ansprüche durch Dritte verursachen könnte.

4.4 [...]

Artikel 5 - Sorgfaltspflichten und Erfüllung der Leistungsanforderungen

- 5.1 Die von der Auftragsnehmerin unter dem Vertragswerk geschuldeten Leistungen können sowohl fachlich qualifizierte Dienstleistungen gemäss Auftragsrecht als auch die Erstellung, Bereitstellung und Ablieferung von Ergebnissen und Resultaten gemäss Kauf- oder Werkvertragsrecht darstellen oder enthalten. Für Zweifelsfälle der Zuordnung vereinbaren die Parteien, dass Ergebnisse und Resultate geschuldet sind.
- 5.2 Dienstleistungen unter dieser Vereinbarung sind fristgerecht, mit aller Sorgfalt und Korrektheit, und gemäss dem aktuellen Stand der Branche und der Technik, zu erbringen.
- 5.3 Leistungen, für welche Betriebsstandards festgelegt wurden, namentlich Wartungs-, Service und Supportleistungen, sind gemäss den definierten Betriebsstandards (wie beispielsweise ISO, DIN, BS, ASTM, EN, SASO) und den weiteren festgelegten Spezifikationen und im Übrigen mit aller Sorgfalt und Korrektheit, und gemäss dem aktuellen Stand der Branche und der Technik, zu erbringen.
- 5.4 Leistungen, deren Spezifikationen und Anforderungskriterien qualitativ, quantitativ, in Bezug auf die Terminierung oder auf andere Art bestimmt sind, sind als Ergebnisse bzw. Resultate gemäss deren Umschreibung im Vertragswerk zu erbringen.
- 5.5 Leistungen müssen im Übrigen allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln des Software Engineerings entsprechen.
- 5.6 Im Rahmen der Produktionsphase darf die Auftragnehmerin die Qualitätsstandards für eingesetztes Material und Zusatzausrüstung nicht ohne Zustimmung der Auftraggeberin heruntersetzen.
- 5.7 Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass die erfolgreiche und termingerechte Fertigstellung der Anlage das Ergebnis der Bemühungen beider Parteien, d.h. der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin, ist.

Artikel 6 - Einschaltung Dritter

[...]

Artikel 7 - Terminpläne

- 7.1 Die Auftragnehmerin hat für jeden Einzelvertrag einen verbindlichen Terminplan für abgrenzbare Teilleistungen und für die Leistungserbringung in deren Gesamtheit vorzulegen.
- 7.2 Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich über sämtliche Umstände, die den plangemässen Fortgang der Arbeiten und die termingerechte Fertigstellung in Frage stellen, sowie deren Wegfall unter Angabe von Gründen schriftlich zu unterrichten. Eine solche Unterrichtung befreit die Auftragnehmerin nicht von der Einhaltung des Terminplans. Änderungen des Terminplans müssen von der Auftraggeberin schriftlich genehmigt werden.

Artikel 8 - Verpackung, Beschriftung und Lagerung

[...]

Artikel 9 - Zeichnungen, Dokumentation und Ersatzteilliste

- 9.1 Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin nach Schliessung des Einzelvertrages die vollständige und technisch korrekte Dokumentation zur Verfügung.
- 9.2 Die Dokumentation wird sowohl in ausgedruckter Version (mind. 4 Kopien, gebunden), wie auch in elektronischer Version der Auftraggeberin übergeben. Die Dokumentation ist mit Seitenzahlen zu versehen um die Konsultierung zu vereinfachen.
- 9.3 Die technische Dokumentation enthält mindestens die folgenden Dokumente:
- 9.3.1 Zusammenbauzeichnung (Vorabzug) der Anlagen, Fundamentplan, Belastungsdiagramm, Technologiebeschreibung;
- 9.3.2 Schematisches Elektro-Steuerungsdiagramm und Verbindungszeichnung (Vorabzug);
- 9.3.3 Einheit-Montagezeichnung und Pläne der Kernstücke (Vorabzug);
- 9.3.4 Installationshandbuch, Bedienungshandbuch und Wartungshandbuch;
- 9.3.5 Produktionszertifikate, welche den technischen Spezifikationen entsprechen.
- 9.4 Die Dokumentationen in Art. 9.3.1, 9.3.2 und 9.3.3 sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Einzelvertrages von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin zu übergeben.
- 9.5 Die Dokumentation in Art. 9.3.5 ist spätestens 14 Tage nach Ablieferung der Anlagen von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin zu übergeben.

Artikel 10 - Lieferungen

- 10.1 Hat die Auftragnehmerin als Teil ihrer Leistung Lieferungen zu erbringen, welche nicht der Abnahme im Zusammenhang mit anderen Leistungen unterliegen, gilt folgendes:
- 10.2 Die Gefahr geht mit der Montage - soweit eine solche geschuldet ist - bzw. mit der Abnahme, ansonsten mit der Ablieferung der Liefergegenstände, am vereinbarten Leistungsort über.
- 10.3 [...]

Artikel 11 - Ende der Montage

- 11.1 Die Montage ist von der Auftraggeberin mit Hilfe des Servicepersonals der Auftragnehmerin durchzuführen. Sobald die Montagearbeit soweit fortgeschritten ist, dass der Kalt-Testlauf erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist ein Zertifikat über das Ende der Montage von der Auftraggeberin auszustellen.
- 11.2 Kleine Mängel oder Unvollständigkeiten der Anlagen in Bereichen, welche die Bereitschaft der Anlagen für die Inbetriebnahme nicht beeinflussen, dürfen die Feststellung des Montageendes nicht verhindern.
- 11.2.1 Die Auftragnehmerin muss jedoch alle Mängel beseitigen, für die sie verantwortlich ist, und die Arbeiten möglichst rasch abschliessen, sodass die Anlagen die vertraglichen Spezifikationen zur Gänze erfüllen. Ebenso hat die Auftraggeberin alle Mängel, für die sie verantwortlich ist, zu beseitigen, sodass die Anlagen den vertraglichen Anforderungen zur Gänze entsprechen.

Artikel 12 - Inbetriebnahme

- 12.1 Unmittelbar nach dem Montageende (einschliesslich Kalt-Testlauf) haben die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Anlagebetrieb unter Last zu ermöglichen und die Leistungstests durchführen zu können. Diese Zeit zwischen Montageende und Abnahme wird Inbetriebnahme genannt.

Artikel 13 - Abnahme

- 13.1 Die Leistungen der Auftragnehmerin unterliegen der Abnahme, bzw. Teilabnahme. Die Abnahmebedingungen für Lieferungen/Teillieferungen (Abnahme-Testplan) können im Rahmen des Einzelvertrags verbindlich festgelegt werden, dies gilt auch für den Verzicht oder die Befreiung von der Abnahme bzw. Teilabnahme.
- 13.2 Die Abnahme wird durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmezertifikat bestätigt. In jedem der folgenden Fälle gilt die Abnahme als erfolgt:
- 13.2.1 ein Leistungstest zeigt, dass alle Leistungsgarantien erfüllt worden sind, oder

- 13.2.2 der Inbetriebnahmezeitraum ist abgelaufen, wobei die Auftragnehmerin nicht die Möglichkeit hatte, die Leistungstests durchzuführen oder zu wiederholen, oder wenn aus Gründen, für die die Auftragnehmerin nicht verantwortlich ist, die Leistungstests bis zum Ende der geplanten Inbetriebnahme oder innerhalb einer im Einzelvertrag bestimmten Dauer nach dessen Inkrafttreten nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, je nachdem, was früher eintritt.
- 13.3 Nach der Abnahme ist die Auftragnehmerin von all ihren Verpflichtungen, ausgenommen der Verpflichtungen aus Gewährleistung, befreit.
- 13.4 Die Unterzeichnung des Abnahmezertifikats (oder eines anderen Leistungsprüfprotokolls) darf nicht aus unbilligen Gründen oder wegen unbedeutender oder kleinerer Abweichungen vom Vertrag, die die Grundfunktion der Lieferungen nicht beeinträchtigen, verweigert werden.

Artikel 14 - Verzug

- 14.1 Sollte es der Auftragnehmerin nicht möglich sein, die Termine für die Lieferung der Anlage, wie sie durch diesen Vertrag geregelt sind, einzuhalten, so ist es der Auftraggeberin möglich, die Lieferfrist unter der Bedingung der Zahlung einer Vertragsstrafe, zu verlängern.
- 14.2 Ausgenommen davon sind Gründe höherer Gewalt.
- 14.3 Die Vertragsstrafe beläuft sich auf 0.5% des Gesamtvertragspreises des jeweiligen Einzelvertrages für jede vollendete Woche in Verzug. Die Gesamtsumme der Vertragsstrafe ist auf 5% des Gesamtvertragspreises des jeweiligen Einzelvertrages limitiert.
- 14.4 [...]
- 14.5 Falls der Verzug eine Verzögerung der Inbetriebnahme der Anlage nicht bewirkt hat oder es offensichtlich ist, dass dieser Verzug keine Kosten, Ausgaben oder Schäden für die Auftraggeberin verursacht hat, ist die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin nicht haftbar.

Artikel 15 - Vergütung

[...]

Artikel 16 - Sicherheitsleistungen

[...]

Artikel 17 - Gewährleistung

- 17.1 Die Auftragnehmerin trägt für einwandfreie, vertragsgemäße Beschaffenheit der von ihr zu liefernden Anlagen und Materialien Sorge. Ausserdem sorgt sie dafür, dass die von ihr gelieferten Anlagen und Materialien neu sind, den Spezifikationen,

Zeichnungen, Beschreibungen usw. entsprechen sowie die nötigen Betriebsfähigkeiten besitzen. Für Mängel, die sich aus unsachgemässer Konstruktion, Unbrauchbarkeit der Werkstoffe oder nicht einwandfreier Ausführung ergeben sollten, haftet die Auftragnehmerin.

- 17.2 Die Auftragnehmerin haftet während 12 Monaten nach Abnahme resp. 36 Monate nach Ablieferung, je nachdem, was früher eintritt.
- 17.3 Sollte sich während der Garantiezeit ein Mangel ergeben, so hat die Auftraggeberin die Auftragnehmerin darüber in Kenntnis zu setzen. Die Auftragnehmerin hat innert 7 Tagen ab Information durch die Auftraggeberin zur Behebung des Mangels fachkundiges Personal vor Ort bereitzustellen. Sofern die Auftragnehmerin die Haftung für diesen Mangel anerkennt, so ist diese auch für die Reparatur und Auswechslung des Materials verantwortlich. Die Kosten sind dabei von der Auftragnehmerin selbst zu tragen. Die Reparatur hat innert 3 Wochen zu erfolgen. Sofern die Reparatur länger als 3 Wochen dauert, wird dies als Verzug im Sinne von Artikel 14 -behandelt, wobei die Gesamtsumme der Vertragsstrafe auf 3% des Gesamtvertragspreises limitiert ist.
- 17.4 Ist ein Mangel auf die unangemessene Lagerung oder den unangemessenen Gebrauch durch die Auftraggeberin zurückzuführen, so hat die Auftragnehmerin trotzdem bei der Behebung des Mangels zu assistieren, wobei jedoch die Kosten von der Auftraggeberin zu tragen sind.
- 17.5 Kommt die Auftragnehmerin der Aufforderung zur Behebung eines Mangels nicht innert 7 Tagen seit Informierung durch die Auftraggeberin nach, so darf dieses Verhalten als Anerkennung des Bestehens eines Mangels durch die Auftragnehmerin erachtet werden. Unter diesen Umständen ist es der Auftraggeberin gestattet, den Mangel auf Rechnung der Auftragnehmerin beseitigen zu lassen.
- 17.6 Die Auftragnehmerin haftet für alle bei der Herstellung entstandenen Mängel. Es ist ihre Pflicht, angemessene Massnahmen zur Behebung eines Mangels zu treffen.
- 17.7 Tritt in Folge eines Mangels, den die Auftragnehmerin zu verantworten hat, eine Betriebsunterbrechung ein, so ist es die Pflicht der Auftragnehmerin, diesen Mangel so rasch wie möglich zu beheben.
- 17.8 Tritt in Folge von Umständen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, eine Betriebsunterbrechung ein, so verlängert sich die Frist für die Mängelhaftung für die Anlagebestandteile, die in dieser Zeit nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Unterbrechung.
- 17.9 Es versteht sich, dass die Haftung und Verantwortlichkeit der Auftragnehmerin für Leistungsgarantien nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen gültig ist.

Diese Voraussetzungen sind z.B.:

- Die Anlage ist gemäss den Spezifikationen und Anweisungen der Auftragnehmerin errichtet worden.
- Alle Verpflichtungen der Auftraggeberin werden gemäss den gegenwärtigen technischen Standards und Verfahren erfüllt.

- Alle Energien und Rohstoffe sowie die Bedienungs- und Prüfverfahren entsprechen zu jeder Zeit den Spezifikationen und Anweisungen der Auftragnehmerin

[...]

Artikel 18 - Vertragsänderungen

[...]

Artikel 19 - Inkrafttreten

- 19.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Dauer.

Artikel 20 - Beendigung

[...]

Artikel 21 - Beendigung eines Einzelvertrages

[...]

Artikel 22 - Schlussbestimmungen

[...]

Artikel 23 - Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 23.1 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag, resp. aus den unter diesem Vertrag erfolgenden Einzelverträgen, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in Zürich zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
- 23.2 Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Das Verfahren findet in deutscher Sprache statt.
- 23.3 Dieser Rahmenvertrag und seine Anhänge, resp. die unter diesem Rahmenvertrag abzuschliessenden Einzelverträge, unterliegen Schweizerischem Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsabkommens.

Unterschriften

Die Unterzeichnenden versichern, dass sie zum Abschluss der Vereinbarung im Namen des jeweiligen Unternehmens bevollmächtigt sind.

für die Auftraggeberin:

Cementra Design AG

Ort/Datum:

Zollikofen, 10. Oktober 2008

Unterschriften(en):

David von Fischer



David v. Fischer

Alfred Weil



A. Weil

für die Auftragnehmerin:

Feller Gear AG

Ort/Datum:

Stuttgart, 12. Oktober 2008

Unterschriften(en):

Peter von Wickenbrock



P. v. Wickenbrock

Jürgen Heller



Jürgen Heller



Bestellschein

Beilage
K-2

Besteller (Firma):

Cementia Design AG

Adresse:

Aarethalstrasse 105
CH-3052 Zollikofen
Schweiz

Bestellung basiert auf Rahmenvertrag (bitte
Rahmenvertragsnummer angeben):

CDAG GETR-01-2008

Zu bestellendes Modell:

2 Zentralgetriebe (Typ
Zentralantrieb A84/CELZ 225)
inkl. Zubehör für Zementmühle

Zahlungskonditionen:

Gemäss Offerte vom 2. November 2008

Lieferkonditionen:

Gemäss Offerte vom 2. November 2008

Terminplan:

Gemäss Offerte vom 2. November 2008

Unterschrift:

A. Weid

Gerne senden wir Ihnen in den kommenden Tagen den entsprechenden Leistungsschein
mit allen Detailangaben als Bestätigung Ihres Auftrages zu.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertragsformulars bestätigt der Kunde, dass die Vertragsbedingungen / AGB der
Feller Gear AG in ihrer jeweils gültigen Fassung für ihn verbindlich sind.

LEISTUNGSSCHEIN

Beilage
K-3

zum

Bestellschein vom 13. November 2008

basierend auf dem Rahmenvertrag CDAG GETR-01-2008

zwischen

Cementra Design AG

im folgenden "Auftraggeberin" genannt

und

Feller Gear AG

im folgenden "Auftragnehmerin" genannt;
Auftraggeberin und Auftragnehmerin je einzeln auch "**Partei**"
zusammen auch "**Parteien**".

Einzelvertragsnummer:

CDAG GETR-002-2008

PRÄAMBEL

Die Auftraggeberin beabsichtigt im Rahmen des Neubaus der 6000 t/d Clinker Zementproduktionsanlage Ain Dar (Eigentümerin: Middle East Cement Company, nachfolgend "MECC"), die Auftragnehmerin mit der Lieferung von 2 Zentralgetrieben (Typ Zentralantrieb A84/CELZ 225) inkl. Zubehör und technischem Service zu beauftragen.

Die Auftragnehmerin als ein auf dem Gebiet der Antriebstechnik erfahrenes Ingenieurunternehmen ist interessiert, von der Auftraggeberin den erwähnten Auftrag zu erhalten und diesen durchzuführen.

Zu diesem Zweck schliessen die oben genannten Parteien folgenden Vertrag.

- Gegenstand:** Zwei Zentralgetriebe (Typ Zentralantrieb A84/CELZ 225) mit Zubehör (nachfolgend "Anlagen" oder "Zentralgetriebe" genannt).
- Spezifikation:** Diese Spezifikation basiert sowohl auf den Voraussetzungen der Ausschreibung durch die MECC und der Offerte der Feller Gear AG, als auch den anlässlich des Meetings vom 12. Oktober 2008 in Stuttgart besprochenen Voraussetzungen.
- Ort der Ablieferung:** Hafen King Abdul Aziz Port, Dammam, Saudi Arabien
- Verantwortlich für den Transport:**
- Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für den Transport Stuttgart – Dammam.
 - Der Transport in das Zementwerk Ain Dar der Middle East Cement Company (in Al Hofuf, Saudi Arabien) ist durch die Auftraggeberin zu organisieren.
- Lieferzeit:** Max. 15 Monate, gerechnet ab Inkrafttreten dieses Vertrages
- Installation:** Die Anlagen werden durch die Auftraggeberin auf dem Gelände des Zementwerks Ain Dar der Middle East Cement Company in Al Hofuf, Saudi Arabien, installiert. Die Auftragnehmerin überwacht dabei die Neumontage und Inbetriebnahme, wie im Einzelnen im Anhang definiert bzw. festgelegt.

- Lieferumfang:** Der detaillierte Lieferumfang (inkl. technischer Service und Zeichnungen) ist dem Anhang I zu entnehmen.
- Terminplan:** Der Terminplan ist dem Anhang II zu entnehmen.
- Leistungstests:**
- Die Leistungstests sind in Anhang III [nicht in den Moot Court – Unterlagen enthalten] spezifiziert.
 - Die Leistungstests sind vom Personal der Auftraggeberin durchzuführen.
- Abnahme:** Die Abnahme wird durch eine von beiden Parteien unterzeichnete Abnahmebescheinigung bestätigt.
- Gesamtvertragspreis:** EUR 3'600'000.00
- Zahlungsbedingungen:**
- Der Gesamtvertragspreis ist von der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin in Euro (EUR) zu entrichten.
 - 15% des Gesamtvertragspreises als Anzahlung innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages durch Überweisung auf das Bankkonto der Auftragnehmerin.
 - 65% des Gesamtvertragspreises bei Ablieferung, jedoch spätestens 15 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages, falls sich die Lieferungen aus Gründen verzögern sollten, die ausserhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegen.
 - 10% des Gesamtvertragspreises nach Durchführung eines einzigen erfolgreichen Kalttestlaufs. Der Kalttestlauf ist durch eine provisorische Abnahmebescheinigung zu bestätigen. Die Überweisung erfolgt auf das Bankkonto der Auftragnehmerin, jedoch spätestens 20 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages, falls sich die Ausstellung der provisorischen Abnahmebestätigung aus Gründen verzögern sollte, die ausserhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegen.

- 10% des Gesamtvertragspreises nach Durchführung eines erfolgreichen Leistungstests. Der Leistungstest ist durch eine Abnahmebescheinigung, welche von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, zu bestätigen. Die Überweisung erfolgt auf das Bankkonto der Auftragnehmerin, jedoch spätestens 26 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages, falls sich die Ausstellung der Abnahmebescheinigung aus Gründen verzögern sollte, die außerhalb des Einflussbereiches der Auftragnehmerin liegen.
- Alle Zahlungen sind fällig innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnungen der Auftragnehmerin, jeweils netto ohne Abzug.

Inkrafttreten

Dieser Einzelvertrag tritt mit Ausstellen dieser Leistungsbestätigung in Kraft.

Stuttgart, den 16. November 2008

Für die Auftragnehmerin:



Peter von Wickenbrock
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang I: Lieferumfang

Einzelvertragsnummer:

CDAG GETR-002-2008

A. Allgemeines

1. Der Vertragspreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Zentralgetriebe (Typ Zentralantrieb A84/CELZ 225) mit Zubehör;
 - Lieferung von Zollikofen (Schweiz) nach King Abdul Aziz Port, Dammam (Saudi Arabien);
 - Materialkosten für Verpackung;
 - Fracht und Versicherung für den Transport;
 - 960 Stunden Technischer Service auf dem Gelände des Zementwerks Ain Dar der Middle East Cement Company in Al Hofuf (Saudi Arabien);
 - Dokumentation;
 - Mechanische Ausrüstung;
 - Elektrische und hydraulische Ausrüstung;
 - Risiko / Finanzierung;
 - Transporte und Reisen;
 - Lizenz und Know-How Fee.

2. Des Weiteren erbringt die Auftragnehmerin die Arbeiten gemäss den Bedingungen dieses Vertrages unter Berücksichtigung des Vertragspreises und unter der Voraussetzung der Erfüllung der angeführten Verpflichtungen der Auftraggeberin.

B. Technische Spezifikation des Zentralgetriebe (Typ Zentralantrieb A84/CELZ 225) mit Zubehör

1. Das Zentralgetriebesystem besteht aus den folgenden Komponenten:
 - Hauptantriebsgetriebe: ein dreistufiges Getriebe mit einer Parallelgetriebeeingangswelle und zwei Planetenstufen;

- Hauptkupplung zur Mühle: eine kardanische Doppelzahnkupplung;
- Ölsystem und der Rohrleitungsanschluss zum Hauptgetriebe: ein Tankbehälter, welcher Pumpe, Filter, Ölkühlungsventil und Kontrollinstrumente umfasst;
- Kupplung zwischen dem Hauptgetriebe und dem Hauptmotor: ein Gummigelenk mit einer Axial- und Aufschwimmbeschränkung;
- Nebenantriebsfreilauf: eine Spezialkupplung zwischen dem Nebenantriebsgetriebe und dem Hauptmotor.

2. Hauptantriebssystem

2.1 Planetengetriebe-Einheiten A84/CELZ 225 (Zentralantrieb)

2.1.1 Technische Daten

Bemessungsleistung	$P = 6'300 \text{ kW}$
Geschwindigkeit	$n = 1190/14.5 \text{ U/min}$
Verhältnis	$i = 82.07$
Anzugsdrehmoment	$T = 2.0 \times T_{\text{nominal}}$
DIN / ISO Anwendungsfaktor	$KA = 1.6$
AGMA Betriebsfaktor	$SF = 2.5$

2.1.2 Beschreibung und Aufbau

- Allgemeines: Die Getriebeeinheit ist eine dreistufige Hochleistungs-Getriebe-Einheit. Speisung und Leistung sind vertikal um 830mm versetzt und rotieren in die entgegengesetzte Richtung.
- Gehäuse: besteht aus einer robusten Guss-Konstruktion (Warmbehandlung), welche Öl-dicht und staubdicht ist und mit einem Belüftungskasten ausgestattet ist.
- Zähne: Zylinderförmiger Innenaufbau mit Doppelschräg-Verzahnung
- Beide Planetengetriebe-Einheiten: Diese sind mit Geradverzahnung versetzt. Material 18CrNiMo7-6 für das Sonnengetrieberad und die Planetengetriebe

[...]

Die genauen Grössenordnungen der Anlage können der Zeichnung Nr. 2068413/0 entnommen werden

C. Materialkosten für Verpackung

[...]

D. Fracht und Versicherung für den Transport:

[...]

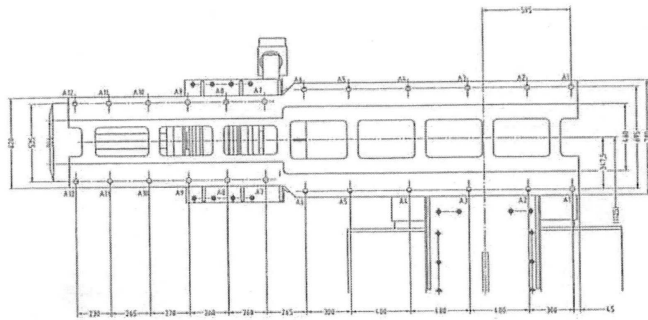
E. Technischer Service auf dem Gelände des Zementwerks Ain Dar der Middle East Cement Company in Al Hofuf, Saudi Arabien:

1. Der durch die Auftragnehmerin zu leistende technische Service wird auf dem Gelände des Zementwerks Ain Dar der Middle East Cement Company in Al Hofuf, Saudi Arabien (nachstehend "Vor-Ort-Service"), durchgeführt.
2. Innert fünf Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages bestimmen sowohl die Auftragnehmerin, wie auch die Auftraggeberin, hinsichtlich der Ausführung dieses Vertrages ihre jeweiligen verantwortlichen Projektleiter. Die Parteien geben sowohl die Namen der Projektleiter, wie auch deren Kontaktkoordinaten sich gegenseitig bekannt. Sofern ein Projektleiter abgesetzt wird, ist ein neuer Projektleiter zu bestimmen und die andere Partei umgehend darüber zu informieren.
3. Für die Montage und Inbetriebnahme der Anlagen hat die Auftragnehmerin entsprechend dem Bedarf der Auftraggeberin fachmännisch qualifizierte Vollzeit-Inspektoren mit guten Deutschkenntnissen zur Verfügung zu stellen. Dieses Servicepersonal beaufsichtigt und instruiert die Montagearbeiten und die Inbetriebnahme der Anlagen, um sicherzustellen, dass sowohl die Montage, wie auch die Inbetriebnahme der Anlagen, den technischen Anforderungen genügen.
4. Die Auftraggeberin sendet einen Monat vor geplantem Beginn der Montagearbeiten der Auftragnehmerin den Zeitplan betreffend die Montagearbeiten zu.
5. Der Projektleiter der Auftragnehmerin darf am Kalt-Testlauf teilnehmen.
6. Das Servicepersonal der Auftragnehmerin berücksichtigt die lokal geltenden Kodexe und Sitten. Die Auftragnehmerin haftet für persönliche Verletzungen und Sachschaden ihres Servicepersonals in Saudi Arabien.
7. Zusätzlicher Vor-Ort-Service wird der Auftragnehmerin gemäss den folgenden festgesetzten Tarifen durch die Auftragnehmerin in Rechnung gestellt:
 - Ordentliche Arbeitszeit (8 Std./Tag): EUR 87.00/Std.
 - Ausserordentliche Arbeitszeit (inkl. Nacht und Wochenende): EUR 130.50/Std.

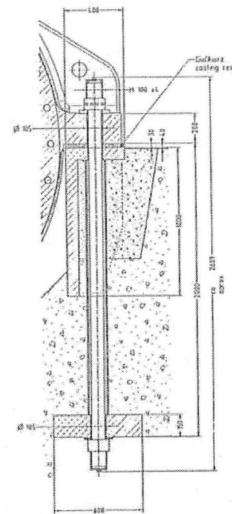
F. Zeichnungen, Dokumentation und Ersatzteilliste

1. Die Dokumentation wird sowohl in ausgedruckter Version (4 Kopien, gebunden), wie auch in elektronischer Version der Auftraggeberin übergeben. Die Dokumentation ist mit Seitenzahlen zu versehen, um die Konsultierung zu vereinfachen.
2. Die technische Dokumentation enthält die folgenden Dokumente:
 - Zusammenbauzeichnung (Vorabzug) der Anlagen, Fundamentplan, Belastungsdiagramm, Technologiebeschreibung;
 - Schematisches Elektro-Steuerungsdiagramm und Verbindungszeichnung (Vorabzug);
 - Einheit-Montagezeichnung und Pläne der Kernstücke (Vorabzug);
 - Installationshandbuch, Bedienungshandbuch und Wartungshandbuch;
 - Liste von möglichen Schmierölen (Chinesischer Standard oder entsprechendes und das Standard von Shell);
 - Produktionszertifikate, welche den technischen Spezifikationen entsprechen.
3. Die Zahlung nach Ablieferung der Anlagen erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto der Auftragnehmerin gegen:
 - Ladeschein (1 Original, 4 Kopien);
 - Handelsfaktura (10 Kopien);
 - Lieferschein (10 Kopien);
 - Qualitätszertifikat (ausgestellt durch die Auftragnehmerin; 5 Kopien);
 - Herkunftszeugnis (5 Kopien).
4. Die Zahlung nach Durchführung des Kalt-Testlaufs erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto der Auftragnehmerin gegen:
 - 10 Kopien der auszustellenden Handelsfaktura.
5. Die Zahlung nach Durchführung des Endtestlaufs erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto der Auftragnehmerin gegen:
 - 10 Kopien der auszustellenden Handelsfaktura.

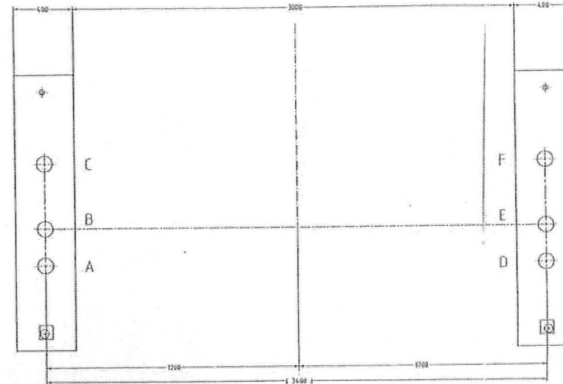
Ansicht Z (↻ 90°)
View
1:10



Schnitt E-E (↻ 90°)
Section
1:10



Ansicht W
View
1:10



FUNDAMENTBELASTUNG IN LOAD ON FOUNDATION	durch Hilfstrieb from auxiliary drive											
	A1	A3	A5	A7	A9	A11	A13	A15	A17	A19	A21	A23
Statische Belastung aus Gewicht Static load from weight	2990	2960	2930	2900	2870	2840	2810	2780	2750	2720	2690	2660
max. Statische Belastung aus Schraubenspannung max. Static load from pretensioned bolts	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000	70000
Belastung durch das Getriebe bei Nennmoment Load from gear unit at normal torque	10350	10350	10350	10350	10350	10350	10350	10350	10350	10350	10350	10350
Belastung durch das Getriebe bei max. Moment #1 Load from the gear unit at max. torque	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000

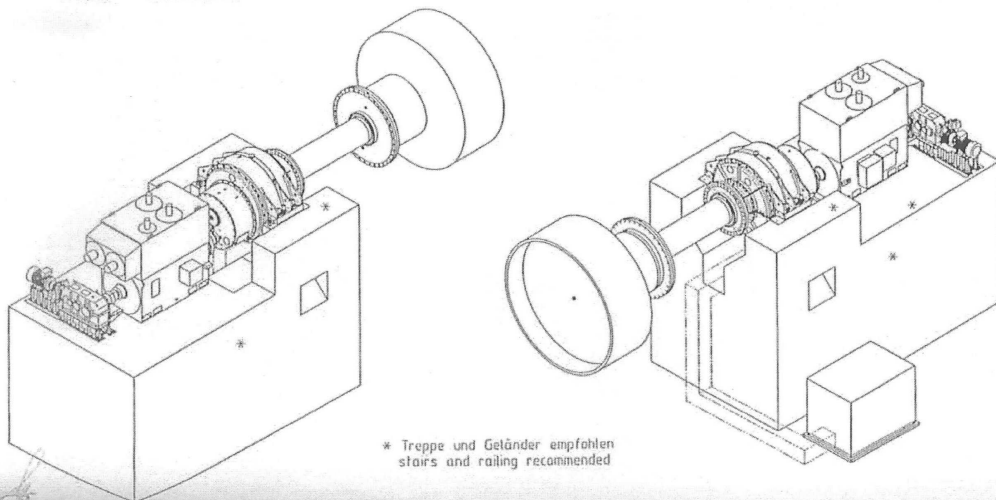
#1 Nennmoment
Starting torque

85% Nennmoment
85% of the rated torque

FUNDAMENTBELASTUNG IN LOAD ON FOUNDATION	durch Getriebe from Gear Unit					
	A	B	C	D	E	F
Statische Belastung aus Gewicht Static load from weight	130	130	130	130	130	130
max. Statische Belastung aus Schraubenspannung max. Static load from pretensioned bolts	2500	2500	2500	2500	2500	2500
Belastung durch das Getriebe bei Nennmoment Load from the gear unit at normal torque	520	520	520	-740	-740	510
Belastung durch das Getriebe bei max. Moment #1 Load from the gear unit at max. torque	130	130	130	-130	-130	130

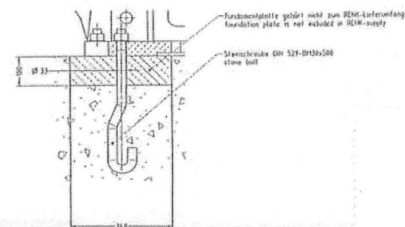
#1 Anfahrmoment
Starting torque

200% Nennmoment 30sec.
200% of the rated torque during 30sec.



* Treppe und Geländer empfohlen
stairs and railing recommended

Schnitt F-F
Section
1:5



Fundamentplatte gehört nicht zum RING-Lieferumfang
foundation plate is not included in RING-order

Streichschraube DIN 924-B10x200
stone bolt

Anhang II: Terminplanung

Einzelvertragsnummer:

CDAG GETR-002-2008

1. Sowohl die Auftraggeberin, als auch die Auftragnehmerin sind dazu angehalten, ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäss dem nachstehenden Terminplan zu erfüllen.
2. Der Ausgangspunkt für alle Fristen ist der Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages.
3. Die Liefertermine der Anlage und der Dokumentation sind für die Auftragnehmerin obligatorisch und unterliegen der Konventionalstrafe gemäss Rahmenvertrag.
4. Der Technische Service der Auftragnehmerin basiert auf den relevanten Perioden im Terminplan und ist auf diesen begrenzt.

Von: Jürgen.Heller@fellergear.com
Gesendet: 17. September 2009 11:18
An: Alfred.Weil@cementra.ch
Betreff: Ain Dar Zementprojekt

Beilage
K-5

Sehr geehrter Herr Weil

Anbei finden Sie unseren aktualisierten Produktionsterminplan.

Projekt: Ain Dar Zementprojekt
Vertrag: CDAG GETR-01-2008 / CDAG GETR-002-2008
Zentralgetriebe: A84/CELZ 225
Feller Gear Referenznummer: 80 130 055
Bisheriger Liefertermin: 17. Dezember 2009
Neuer Lieferungstermin: 28. Februar 2010

Grund: Wesentliche Verzögerung bei der Lieferung des Gusswerkstoffs für die Planetenträger, verursacht durch den entsprechenden Lieferanten (Giesserei), was wiederum einen Engpass für die mechanische Produktion und Montage zur Folge hat. Um qualitative Einbussen zu vermeiden, scheint eine Lieferverzögerung unumgänglich.

<<80130055 - A84 2 CELZ 225-Fellergear.pdf>>

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Heller
Abteilung Vertrieb Getriebe Industrie

Feller Gear AG
Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Tel.: +49 711 22 29 43 0
Fax: +49 711 22 29 43 22

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Von: Alfred.Weil@cementra.ch
Gesendet: 19. September 2009 08:24
An: Jürgen.Heller@fellergear.com
Kopie: Sami.al-Dschabir@mecc.sa
Betreff: Re: Ain Dar Zementprojekt

Beilage

K-6

Sehr geehrter Herr Heller

Wir haben Ihre Email vom 17. September 2009 betreffend den neuen Lieferungstermin erhalten. Nach Rücksprache mit der Middle East Cement Company und gemäss unserem Projektplan und dem Vertrag vom 16. November 2008 (resp. 12. Oktober 2008) müssten die Zentralgetriebe bis zum 17. Dezember 2009 geliefert werden. Gemäss Vertrag sind diese aber mit Sicherheit bis zum 17. Februar 2010 in Dammam abzuliefern. Eine Verzögerung hätte für das Image des Projekts und vor allem bezüglich der Kosten schwerwiegende Konsequenzen. Wir würden daher einen Lieferverzug zwar bedauern, vertrauen aber darauf, dass Feller Gear AG als international renommiertes Unternehmen ihren vertraglichen Verpflichtungen zeitlich nachkommen wird. Um die Qualität der zu liefernden Werke nicht zu gefährden, werden wir eine solche wohl aber akzeptieren müssen.

Mit freundlichen Grüssen

Alfred Weil
Abteilung Auftragswesen Saudi Arabien

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschliesslich für den obgenannten Empfänger bestimmt. Da die Sicherheit von Email-Kommunikation nicht gewährleistet werden kann, lehnen wir die Verantwortung für Geheimhaltung und Unversehrtheit dieser Nachricht ab.

This message is confidential and only for the use of its addressee. Email communications are not secure and therefore we do not accept responsibility for the confidentiality or unaltered contents of this message.

Von: Nasser.Al.Johar@mecc.sa
Gesendet: 2. Februar 2010 17:09
An: Alfred.Weil@cementra.ch
Kopie: Sami.al-Dschabir@mecc.sa
Betreff: Ain Dar Zementprojekt: Lieferung erfolgt

Beilage

K-7

Sehr geehrter Herr Weil

Wie Sie unter Umständen bereits erfahren haben, ist die Lieferung der beiden Zentralgetriebe (Seriennummer: 05-08-02084 und 05-08-02085) durch die Feller Gear AG heute im Hafen King Abdul Aziz Port (Dammam, Saudi Arabien) erfolgt.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Nasser Al Johar
Leitung Fracht Dammam

This e-mail message and any attachments to it contain confidential information which is for the sole attention and use of the intended recipient.
Please notify us at once if you think that it may not be intended for you, and delete it immediately. Thank you.

VOR ORT ÜBERGEBEN

Amélie Amonn, Cementra Design AG
Sami Al-Dschabir, Middle East Cement Company

Al Hofuf, 16. August 2010

Zu erledigende Arbeiten vor der Inbetriebnahme

Sehr geehrte Frau Amonn,
sehr geehrter Herr Al-Dschabir

Wie bereits angekündigt, werde ich nach einem gut 6-wöchigen Arbeitsaufenthalt morgen wieder zurück nach Deutschland fliegen.

In der Beilage erhalten Sie die Tagesprotokolle in Kurzform.

Da sowohl der Beginn der Montagephase, wie auch die eigentliche Montage alles andere als ideal verliefen, hat sich ein entsprechender zeitlicher Rückstand für die Inbetriebnahme ergeben. Damit der im Hinblick auf die Genehmigung notwendige Endtestlauf auch bis Mitte Januar 2011 durchgeführt werden kann, bitten wir Sie, bis zu unserer Rückkehr am 13. September 2010 die Arbeiten gemäss beiliegender Liste "Zu erledigende Arbeiten vor der Inbetriebnahme" noch durchzuführen. Dabei bitten wir Sie insbesondere, die folgenden Punkte zu beachten:

- Alles elektronische Material muss gemäss der durch die Feller Gear AG mitgelieferten Liste "Geräteausstattung" und der Elektrofunktions-Grafik angeschlossen werden. Das gilt für das gesamte Zentraltriebssystem.
- Das Kühlwassersystem muss mit den Kühlräumen der Schmieröl-Systems verbunden werden.
- Das elektronische Kontrollsystem (CCR) muss zu 100% funktionieren, wobei alle Temperatur- und Vibrationssensoren wie auch die Verriegelungsfunktion fertig montiert sein müssen.
- Das Schmieröl-System ist mit dem Hauptmotor zu verbinden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es ausdrücklich verboten ist, das Zentraltriebssystem weder mit dem Hauptantrieb noch dem Nebenantrieb laufen zu lassen, bevor nicht

alle 16 Punkte der beiliegenden Liste erledigt sind. Ein Starten eines Zentraltriebessystems ist ohne die Anwesenheit eines Servicetechnikers von Feller Gear AG nicht erlaubt. Sollten diese Instruktionen nicht befolgt werden, so weisen wir Sie darauf hin, dass Feller Gear AG jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden von sich weist.

Gerne stehen wir Ihnen auch während unserer Abwesenheit jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Feller Gear AG



Stephan Fallet
Aussendienst Ingenieur

Beilage:

Tagesprotokolle (Kurzform)

Liste "Zu erledigende Arbeiten vor der Inbetriebnahme"

Von: Alfred.Weil@cementra.ch
Gesendet: 23. August 2010 09:37
An: Jürgen.Heller@fellergear.com
Kopie: Sami.al-Dschabir@mecc.sa
Betreff: Ain Dar Zementprojekt: Servicetechniker in Al Hofuf gebraucht!
Wichtigkeit: Hoch

Beilage K-9

Sehr geehrter Herr Heller

Der zuständige Betriebsleiter der MECC, Herr Sami Al-Dschabir hat uns informiert, dass Herr Fallet ohne Rücksprache mit Frau Amélie Amonn (unserer vor Ort zuständigen Projektleiterin) wieder zurück nach Deutschland gereist ist.

Dürfen wir Sie bitten, wiederum einen Servicetechniker für eine weitere Dauer bis zur Durchführung der Testläufe nach Al-Hofuf zu entsenden. Gerne möchte die MECC den Kalt-Testlauf baldmöglichst durchgeführt wissen (u.a. steht angeblich ein Besuch von Prinz al-Walid ibn Talal Al Saud an).

Mit der Bitte um umgehende Rückmeldung verbleibe ich in der Zwischenzeit

mit freundlichen Grüßen

Alfred Weil
Abteilung Auftragswesen Saudi Arabien

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschliesslich für den obgenannten Empfänger bestimmt. Da die Sicherheit von Email-Kommunikation nicht gewährleistet werden kann, lehnen wir die Verantwortung für Geheimhaltung und Unversehrtheit dieser Nachricht ab.

This message is confidential and only for the use of its addressee. Email communications are not secure and therefore we do not accept responsibility for the confidentiality or unaltered contents of this message.

VORAB PER FAX

Feller Gear AG
z.H. Herrn Jürgen Heller
Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart

Al Hofuf, 08. Juli 2011

Abordnung eines Ingenieurs/Servicetechnikers nach Ain Dar / Al Hofuf

Sehr geehrte Herr Heller

Wir informieren Sie hiermit, dass sich heute auch das Zementwerk II mit Zentralgetriebe II ausgeschaltet hat. Nachdem das Zementwerk II am 26. Dezember 2010 in Betrieb genommen werden konnte, ist dies das erste Mal, dass die gesamte Produktion für das Zementwerk Nr. II gänzlich eingestellt werden muss.

Wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit Ihnen besprochen, ist der Schaden wohl auf mangelhafte Ölschmierung zurückzuführen.

Wir sind auf den Service eines durch Sie gestellten Ingenieurs angewiesen. Die Beseitigung dieses Schadenfalls läuft noch unter Garantiezeit.

Um einen raschen und reibungslosen Ablauf zu garantieren, bitten wir Sie, uns direkt eine Kopie des Passes Ihres Ingenieurs zukommen zu lassen, damit wir uns um die notwendigen Visa bemühen können.

Für Ihre Kenntnisnahme und Ihre umgehende Rückmeldung sind wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Middle East Cement Company



Sami Al-Dschabir

Betriebsleiter Ain Dar / Al Hofuf
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Von: Peter.Vonwickenbrock@fellergear.com
Gesendet: 10. Juli 2011 09:06
An: Sami.al-Dschabir@mecc.sa
Kopie: Stephan.Fallet@fellergear.com
Betreff: Re: Ain Dar Zementprojekt

Beilage
K-11

Sehr geehrter Herr Al-Dschabir

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juli 2011.

Wir sind dabei, uns um Ihr Anliegen zu kümmern. Die zuständigen Personen in der Angelegenheit werden wiederum Herr Jürgen Heller als Verantwortlicher und Herr Stephan Fallet als zuständiger Ingenieur sein.

Wir haben ein ähnliches Problem bereits in 2 anderen Projekten feststellen dürfen, wobei in beiden Fällen das Zentralgetriebe nicht so betrieben wurde, wie in der von uns mitgelieferten Betriebsanleitung beschrieben. Insbesondere wurde dabei das Zentralgetriebe so betrieben, dass bei einem Stopp des Hauptmotors auch der Zufluss von Schmieröl gestoppt wird. Das hat zur Folge, dass in diesem Fall das Nebengetriebe gestartet wird, jedoch ohne den nötigen Zufluss von Schmieröl.

Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass das Zementwerk mit den Zentralgetrieben bereits betrieben worden war, bevor das Schmierölsystem überhaupt angeschlossen wurde. Die Cementra AG wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt informiert, dass die Gewährleistung für allfällige Schäden aus diesem Grunde ausgeschlossen sei.

Sofern Sie einverstanden sind, werden wir in den kommenden Tagen einen erfahrenen Ingenieur (Herr Alain Senecky) auf unsere Kosten nach Ain Dar / Al-Hofuf schicken. Gleichzeitig werden wir uns in der Folge erlauben, Ihnen baldmöglichst eine entsprechende Offerte zukommen zu lassen.

Seien Sie bitte versichert, dass es uns ein Anliegen ist, dass das Problem behoben werden kann und Sie den Betrieb baldmöglichst wieder aufnehmen können

Mit freundlichen Grüßen

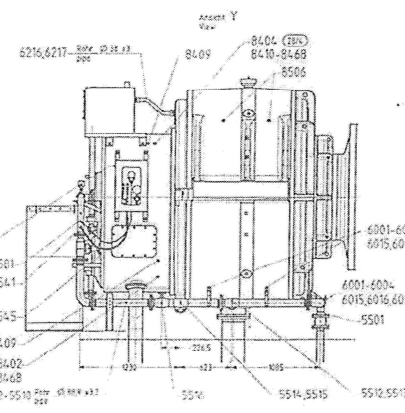
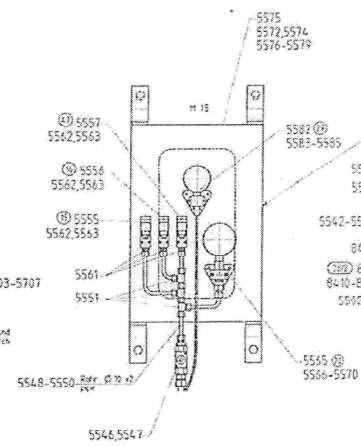
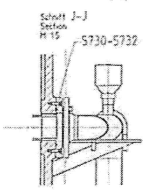
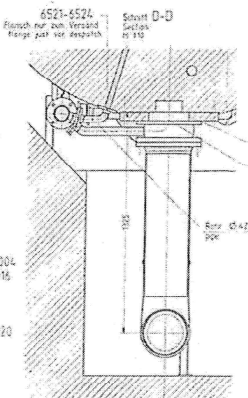
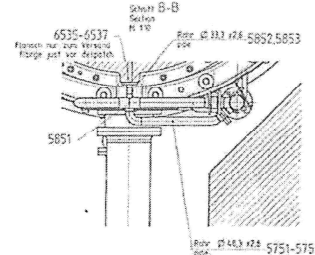
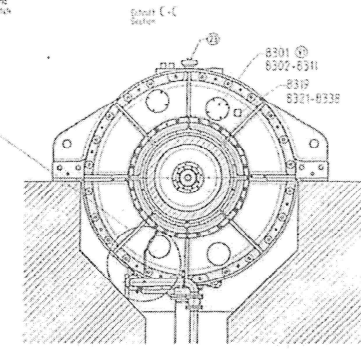
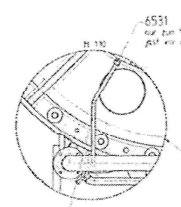
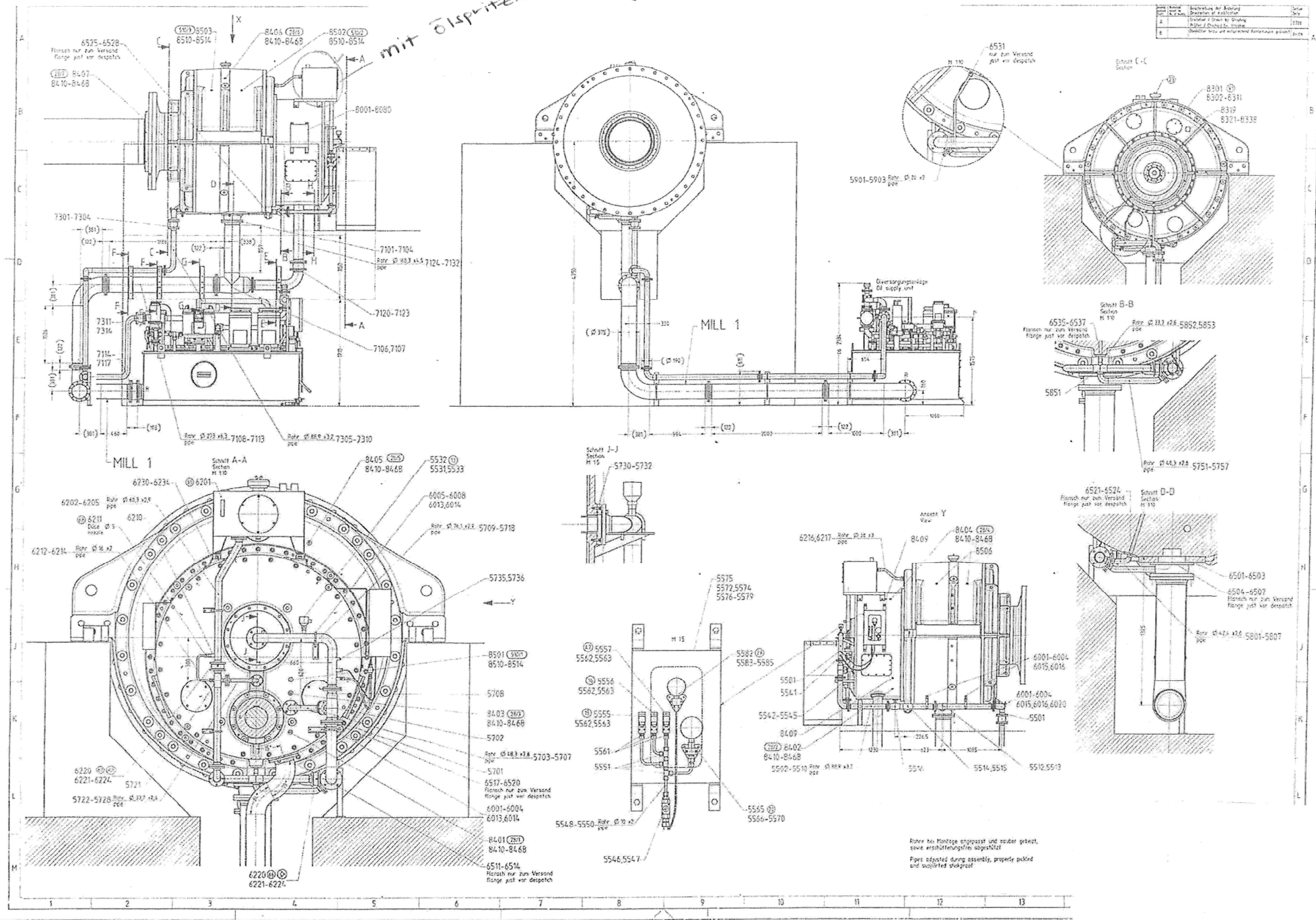
Peter von Wickenbrock
Leitung Verkauf und Nutzung

Feller Gear AG
Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Tel.: +49 711 22 29 43 0
Fax: +49 711 22 29 43 22

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

mit Ölspritzrichtung

1	Bestimmung der Kessel- Druckverhältnisse	Seite
2	Druckverhältnisse im Kessel	1208
3	Druckverhältnisse im Kessel	1208
4	Druckverhältnisse im Kessel	1208



Röhre bei Montage abgepasst und sauber geteilt, sowie erschütterungsfrei abgestützt.
Pipes adjusted during assembly, properly picked and supported throughout.


Feller Gear AG

 Rechnung für Reparatur an an
 Zentralgetriebe (Typ Zentralantrieb
 A84/CELZ 225; Seriennummer 05-08-
 02085

Montagezeichnung Nr.

Ort: Zementwerk Ain Dar, Al Hofuf, Saudi
ArabienOfferte: Nr. 80142883/033 vom 25. Januar
2011Rechnungsnummer: 880218475
Rechnungsdatum: 15. August 2011
Zahlbar innert 30 Tagen

Produktenummer	Listennummer	Bezeichnung	Materialnummer	Typ	Anzahl	Gewicht	Mass (mm)	Preis pro Einheit (in EUR)	Gesamtpreis (in EUR)
2115		Planetengetriebe	2058889 / 2		3	843	943	50'110.00	150'330.00
2703		Freilauf	2060041 / 9		1			29'760.00	29'760.00
2704		Drehknopfschalter	206942 / 9		1			14'350.00	14'350.00
2707		Nebengetriebe	2069939 / 9		1			90.910.00	90.910.00
2712		Trommelbremse	2070138 / 9		1			7'360.00	7'360.00
2710/2711		ELCO-Kupplung	2069897/4		1			6'020.00	6'020.00
3000		Technischer Service		Ordentliche Arbeitszeiten	806.00			87.00	70'122.00
3001		Technischer Service		Ausserordentliche Arbeitszeiten	402.00			130.50	52'461.00
3005		Reisezeit		Reisezeit	101.50			87.00	8'830.50
3200		Logie		Logie	91			81.00	7'371.00
3250		Reisekosten		Reisekosten	1			3794.50	3794.50
3500		Arbeitsbewilligungen		Arbeitsbewilligungen	3			972.00	2'916.00
				GESAMTRECHNUNGSPREIS (in Euro)					444'225.00

Zahlungsbedingungen: Dürfen wir Sie bitten, die Rechnung innert 30 Tagen mit Zahlung auf das folgende Konto zu begleichen:

Commerzbank Stuttgart; Bankleitzahl: 60040071; BIC/SWIFT: COBADEFF600; Konto-Nr. 0510560600; IBAN DE32 6004 0071 0510 5606 00

AHMED AL-HAMANI
GENERALBAUUNTERNEHMER

Beilage
K-15

السّماني أحمد
المقاولين العام

Tel. 03-3635581 – Fax 03-3635582
Königsstrasse – Postfach 2509 – Jubail
31951
Saudi Arabien

لهاتف 03-3635581 - 3635582-03 الفاكس
شارع الملك - ص ب 2509-31951 الجبيل
العربية السعودية

Jubail, 18. Februar 2012

Rechnung

AN:
Middle East Cement Company
Medina Road, Km. 2
31982 Al Hofuf
Saudi Arabien

Rechnungsnummer: 5809
Kundennummer: N012

<u>Artikel</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Preis pro Einheit (in SAR)</u>	<u>Gesamtpreis (in SAR)</u>
Miete	450-Tonnen-Kran	1	1'000'000.00	1'000'000.00
Miete	150-Tonnen-Kran	1	600'000.00	591'260.00
GESAMTVERTRAGSPREIS				<u>1'591'260.00</u>

Zahlungsbedingungen:

Dürfen wir Sie bitten, die Rechnung innert 30 Tagen mit Zahlung auf das folgende Konto zu begleichen:

Thamer Ahmed Al-Hamani, Generalbauunternehmer
Kontonummer: 329608010185904
Al-Rajhi Bank, Al Jubail

Allgemeine Geschäftsbedingungen für internationale Verträge (AGB)

1 Anwendungsbereich und Geltung	11 Zahlungsbedingungen, Garantierückbehalt
2 Angebot	12 Schutzrechte
3 Leistungen	13 Verzug, höhere Gewalt
4 Ausführung	14 Haftung für Schäden
5 Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen	15 Streitigkeiten
6 Termine	16 Abtretung, Übertragung und Verpfändung
7 Regiearbeiten	17 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
8 Abnahme des Werkes, Haftung für Mängel, Garantiefrist (Rügefrist)	18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
9 Versicherung	
10 Übergang von Nutzen und Gefahr	

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle internationalen Verträge von Feller Gear AG.
- 1.2 Feller Gear AG sendet der Vertragspartnerin die anwendbaren AGB mit dem Leistungsschein zu.
- 1.3 Mit Abschluss des Vertrages anerkennt die Vertragspartnerin diese AGB vollumfänglich. Vorbehalten bleiben im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag.
- 1.4 AGB der Vertragspartnerin gelten nur soweit, als sie im Vertrag schriftlich anerkannt werden.

6 TERMINE

[...]

2 ANGEBOT

[...]

7 REGIEARBEITEN

[...]

3 LEISTUNGEN

[...]

8 ABNAHME DES WERKES, HAFTUNG FÜR MÄNGEL, GARANTIEFRIST (RÜGEFRIST)

[...]

4 AUSFÜHRUNG

[...]

9 VERSICHERUNG

[...]

5 PLÄNE, ZEICHNUNGEN, BERECHNUNGEN UND INSTRUKTIONEN

[...]

10 ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

[...]

11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, GARANTIERÜCKBEHALT

[...]

12 SCHUTZRECHTE

[...]

13 VERZUG, HÖHERE GEWALT

[...]

14 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

[...]

15 STREITIGKEITEN

[...]

16 ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG

[...]

17 ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

[...]

18 ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

- 18.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig von einem oder mehreren gemäss diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 18.2 Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen.
- 18.3 Der Sitz des Schiedsverfahrens ist in München.
- 18.4 Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- 18.5 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Von: Peter.Vonwickenbrock@fellergear.com
Gesendet: 17. November 2008 15:44
An: Alfred.Weil@cementra.ch
Betreff: Ain Dar Zementprojekt

Beilage

B-2

Sehr geehrter Herr Weil

Anbei erhalten Sie wie besprochen die gewünschten Unterlagen im Zusammenhang mit möglichen künftigen Projekten zwischen unseren beiden Unternehmen und die Unterlagen zum "Ain Dar Zementprojekt".

Da die Dokumente teilweise relativ gross sind, erlaube ich mir, diese auf insgesamt 12 Emails zu verteilen.

<<80130055 - A86 4 CELZ 220-Fellergear_Abudhabi.pdf>>
<<80130055 - A86 4 CELZ 221-Fellergear_Abudhabi.pdf>>

Mit freundlichen Grüssen

Peter von Wickenbrock
Leitung Verkauf und Nutzung

Feller Gear AG
Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Tel.: +49 711 22 29 43 0
Fax: +49 711 22 29 43 22

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Von: Peter.Vonwickenbrock@fellergear.com
Gesendet: 17. November 2008 15:49
An: Alfred.Weil@cementra.ch
Betreff: Ain Dar Zementprojekt: Email 5

Beilage
B-3

Sehr geehrter Herr Weil

Wie angekündigt.

<<Projektübersicht 2007_MiddleEast_Fellergear.pdf>>
<<Feller Gear Einzelvertrag_AGB.pdf>>

Mit freundlichen Grüßen

Peter von Wickenbrock
Leitung Verkauf und Nutzung

Feller Gear AG
Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Tel.: +49 711 22 29 43 0
Fax: +49 711 22 29 43 22

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Von: Stephan.Fallet@fellergear.com
Gesendet: 15. September 2010 14:23
An: Alfred.Weil@cementra.ch, Jürgen.Heller@fellergear.com
Kopie: Sami.al-Dschabir@mecc.sa,
Betreff: Ain Dar Zementprojekt: Kalt-Testlauf bereits durchgeführt
Wichtigkeit: Hoch

Beilage

B-5

Sehr geehrte Herren

Ich bin heute in Al Hofuf auf dem Gelände der Middle East Cement Company angekommen.

Gemäss erstem Augenschein wurden beide Anlagen, also sowohl Zentralgetriebe I (Seriennummer 05-08-02084), wie auch Zentralgetriebe II (Seriennummer 05-08-02085) bereits betrieben – und dies, bevor die Montage durch uns inspiziert werden konnte. Dabei ist mir aufgefallen, dass das Zentralgetriebe zum Motor hin nicht ordnungsgemäss ausgerichtet wurde. Zudem ist die Antriebswelle des Motors nicht im magnetischen Zentrum (ca. 5mm gegen innen). Das kann zur Folge haben, dass beim Start des Motors die Ausgangswelle auf das Getriebe gedrückt wird.

Es wurde mir vom hier zuständigen Betriebsleiter, Herrn Sami Al-Dschabir (spricht wie alle hier sehr schlecht Deutsch), bestätigt, dass aufgrund einer bevorstehenden Vorführung der gesamten Anlage zu Ehren eines saudischen Prinzen am gestrigen Tag der Kalt-Testlauf stattgefunden habe.

Um weiteren Schaden zu vermeiden, ist es notwendig, einen Experten von ABB (als Hersteller des Motors) zu engagieren, welcher die Situation überprüfen und beurteilen kann.

Gerne werde ich Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Fallet

Aussendienst Ingenieur

Feller Gear AG
Hirschstrasse 22
D-70173 Stuttgart
Tel.: +49 711 22 29 43 0
Fax: +49 711 22 29 43 22

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Commerzbank AG
Königstr. 11-15
70173 Stuttgart
Tel: (0711) 18 50

Referenz: 0384585TEGE2939

Kontakt: Armin Nagel
Tel. (0711) 18 50-12
armin.nagel@commerzbank.de

Gutschriftanzeige

Firmenkonto EUR verzinst
Nr. 0510560600

Feller Gear AG
IBAN DE32 6004 0071 0510 5606 00

Beilage

B-6

Feller Gear AG
Hirschstrasse 22
DE - 70173 Stuttgart

Stuttgart, 2. Januar 2011

Text	Valuta	Betrag
Währung	EUR	360'000.00
	02.01.2011	360'000.00

Auftraggeber
/3994309348838
Cementra Design AG
Aarethalstrasse 105
CH-3052 Zollikofen
Schweiz

Zahlungsvermerk
Letzte Rate: 10% des
Gesamtvertragspreises
CDAG GETR-002-2008

Ursprungsbetrag EUR 360'000.00
Umrechnungskurs 0.00

Stand per 02.01.2011 16:54